

Der Architekturwettbewerb ist ein qualitätsbasiertes, projektorientiertes und formalisiertes Verfahren, bei dem geistige Leistungen in Form von Plänen, Modellen, Bildern, Texten etc. aufgrund einer vorgegebenen Aufgabenstellung und vorweg bekannt gemachter Beurteilungskriterien gegenübergestellt und von einem unabhängigen Preisgericht unter Wahrung der Anonymität der TeilnehmerInnen beurteilt werden. Architekturwettbewerbe zielen darauf ab, das relativ beste Projekt unter den Wettbewerbsarbeiten zu erkennen, die Beurteilung nachvollziehbar darzustellen und die Wettbewerbsentscheidung transparent abzubilden. Das erstgereichte Projekt zeigt nicht nur den zielführendsten Entwurfsansatz, sondern auch die Gewinnerin bzw. den Gewinner als bestqualifizierte Partner für weitere Planungsschritte.

Wettbewerbsstandard Architektur – WSA 2010

Grundsätze zum Architekturwettbewerb Wettbewerbsordnung Architektur Leistungsbild Architekturwettbewerb

Es gibt folgende Wettbewerbsarten, die jeweils einstufig oder mehrstufig in Form eines Ideen- oder Realisierungswettbewerbes durchgeführt werden können:

Der **offene Architekturwettbewerb** ist das Regelverfahren des Wettbewerbswesens. Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Ausloberin bzw. der Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Teilnahmeberechtigten zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten auf. Der offene Architekturwettbewerb steht allen den bekannt gemachten Eignungskriterien genügenden Teilnahmeberechtigten offen.

Der **nicht offene Architekturwettbewerb** ist ein Ausnahmeverfahren. Er ist nur dann zu wählen, wenn – begründet durch eine schwierige Aufgabenstellung – die Ausloberin bzw. der Auslober besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen stellen will und wenn der mit der Durchführung eines offenen Architekturwettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Gesamtaufwand des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Der Auslober bzw. die Ausloberin fordert durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von TeilnahmeinteressentInnen zur Vorlage von Teilnahmeanträgen auf. Die Bewerbung steht allen Teilnahmeberechtigten offen. Das Preisgericht wählt anhand der bekannt gemachten Auswahlkriterien zumindest sechs WettbewerbsteilnehmerInnen aus, die sodann eine Wettbewerbsarbeit vorlegen müssen. Die Anzahl der zu befassenden ArchitektInnen ist entsprechend dem Wettbewerbsgegenstand festzulegen; sie muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und ist in der Bekanntmachung anzugeben.

Der **geladene Architekturwettbewerb** ist ein Ausnahmeverfahren. Für öffentliche AusloberInnen ist er nur im vergaberechtlichen Unterschwellenbereich zulässig. Er ist nur dann zielführend, wenn AusloberInnen über hinreichende Marktkenntnis zur Beschränkung des Kreises der TeilnehmerInnen bzw. zur Auswahl von leistungsfähigen ArchitektInnen verfügen und wenn der mit der Durchführung eines offenen Architekturwettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Gesamtaufwand des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Es wird von Ausloberin bzw. Auslober eine beschränkte Anzahl geeigneter WettbewerbsteilnehmerInnen unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert. Die Mindestteilnehmerzahl soll in Abhängigkeit von der Größe der Wettbewerbsaufgabe gewährleistet sein: bei Nutzflächen bis 1000 m² zumindest 6 TeilnehmerInnen, von 1000 bis 2000 m² zumindest 8 TeilnehmerInnen, über 2000 m² zumindest 10 TeilnehmerInnen.

Weitergehende Informationen über den Ablauf der drei Arten von Architekturwettbewerben und die anschließenden Verhandlungsverfahren mit GewinnerIn oder GewinnerInnen bieten die Ablaufdiagramme auf den Umschlaginnenseiten!

Impressum

Herausgeberin: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Für den Inhalt verantwortlich: Präsident Georg Pendl
Text: Walter M. Chramosta,
unter Mitwirkung der Ausschüsse Wettbewerbe und Honorarwesen
Verlegerin: BIK-Verlags-Ges.m.b.H.
Alle A-1040 Wien, Karlsgasse 9/2

Grafische Gestaltung: Atelier Reinhard Gassner, Schlins
Druck und Bindung: EBERL PRINT, Immenstadt
Schriften: Arnhem (Fred Smeijers, 1999), Vista (Xavier Dupré, 2005)
Bedruckstoff: Munken Polar von Artic Paper

Der Wettbewerbsstandard Architektur wurde am 19. 2. 2010
in der 67. Sitzung der Bundessektion Architekten beschlossen.

Der Wettbewerbsstandard Architektur (WSA 2010) tritt am 1. 6. 2010 in Kraft.

© 2010 Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten



Wettbewerbsstandard Architektur – WSA 2010

Grundsätze zum Architekturwettbewerb

Wettbewerbsordnung Architektur

Leistungsbild Architekturwettbewerb



Arch+Ing

Inhalt

Vorwort	5
Zur Entwicklung der Regeln für den Architekturwettbewerb	6
Teil A Grundsätze zum Architekturwettbewerb	9
Artikel I Der Sinn des Architekturwettbewerbs	9
Artikel II Die Grundsätze des Architekturwettbewerbs	9
Artikel III Der Zweck des <i>Wettbewerbsstandard Architektur</i>	11
Artikel IV Die Definition des Architekturwettbewerbs	11
Artikel V Die Arten des Architekturwettbewerbs	12
Artikel VI Die Alternativen zum Architekturwettbewerb	14
Artikel VII Die Rechtsgrundlagen des Architekturwettbewerbs	14
Artikel VIII Die Aufgaben der Bundeskammer und der Länderkammern	15
Artikel IX Die Kooperation der Kammern mit AusloberInnen	16
Artikel X Die Kooperationskriterien der Kammern	16
Teil B Wettbewerbsordnung Architektur – WOA 2010	19
§ 1 Teilnahmeberechtigung bei Architekturwettbewerben	19
§ 2 Ausschließungsgründe für WettbewerbsteilnehmerInnen	19
§ 3 Verpflichtungen und Vorgangsweisen des Preisgerichts	20
§ 4 Zusammensetzung des Preisgerichts	22
§ 5 VorprüferInnen in Architekturwettbewerben	23
§ 6 Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts	23
§ 7 Konstituierende Sitzung des Preisgerichts	24
§ 8 Geschäftsordnung des Preisgerichts	25
§ 9 Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen	28
§ 10 Entgelte der PreisrichterInnen	30
§ 11 Absichtserklärung der Ausloberin bzw. des Auslobers	30
§ 12 Laufzeit des Architekturwettbewerbs	31
§ 13 Auslobung und Auslobungstext	31
§ 14 Fragebeantwortung und Kolloquium	32
§ 15 Abgabe der Wettbewerbsarbeiten	32
§ 16 Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten	33
§ 17 Ausscheidungsgründe für Wettbewerbsarbeiten	33
§ 18 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten	34
§ 19 Empfehlungen des Preisgerichts	35
§ 20 Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses	35
§ 21 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten	36
§ 22 Digitale Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten	37
§ 23 Rücksendung der Wettbewerbsarbeiten	37
§ 24 Eigentums-, Urheber-, und Verwertungsrecht	37

Teil C Leistungsbild Architekturwettbewerb	39
§ 1 Zweck des Leistungsbilds	39
§ 2 Definition der Grundleistung	39
§ 3 Definition der Zusatzleistungen	40
§ 4 Geregelte Zusatzleistungen	40
§ 5 Frei vereinbare Zusatzleistungen	41
§ 6 Preisgeldsummenbemessung	41
§ 7 Auslobungsunterlagen	46
Teil D Anhang	51
1 Begriffsbestimmungen zum Architekturwettbewerb	51
2 Kontroll-Listen Auslobungsunterlagen und Preisgerichtstätigkeit	60
2.1 Auslobungsunterlagen: Aufbau und Inhalt	60
2.2 Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz in konstituierender Sitzung	61
2.3 Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz im Kolloquium mit TeilnehmerInnen	62
2.4 Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz in Beurteilungssitzung	63
2.5 Preisgericht – Tätigkeiten Schriftführung in Beurteilungssitzung	64
3 Ablauf-Schemata Architekturwettbewerbe und Verhandlungsverfahren (im Umschlag)	
3.1 offener Architekturwettbewerb	
3.2 nicht offener Architekturwettbewerb	
3.3 geladener Architekturwettbewerb	
3.4 Verhandlungsverfahren und Architekturwettbewerbe	

Vorwort

Der Architekturwettbewerb leistet einen hervorragenden Beitrag zum Entstehen von Qualitätsarchitektur. Die Architekturschaffenden tragen durch Wettbewerbsteilnahmen erheblich zur volkswirtschaftlichen und baukulturellen Entwicklung unseres Gemeinwesens bei. Der Architekturwettbewerb als qualitätsbasiertes und projektorientiertes Verfahren zeigt, dass Beauftragungen von Leistungen nach qualitativen Kriterien gegenüber solchen durch Preiskämpfe unvergleichlich bessere Resultate erzielen.

Architekturwettbewerbe bilden eine Basis für Baukultur, sie sind nach wie vor durch keine anderen Verfahren ersetzbar. AusloberInnen haben so die Chance, aufbauend auf der Kenntnis einer Vielzahl von Entwurfsansätzen unter Mitwirkung eines Preisgerichts die vergleichsweise beste Lösung einer Bauaufgabe zu ermitteln. Eine wesentlich höhere Planungsreife der Projekte ist die Folge.

Der Gesamtwert der Arbeiten, der in Architekturwettbewerben zusammenfließt, beträgt ein Vielfaches der Verfahrenskosten. Somit liegt der wirtschaftliche Vorteil – zusätzlich zum nicht unerheblichen Erkenntnisgewinn – bei den AusloberInnen. Die Aufwände der TeilnehmerInnen bei Architekturwettbewerben sind dagegen wesentlich intensiver als jene im Preiswettbewerb. Nicht zuletzt dadurch ergibt sich der Anspruch auf das Einhalten bestimmter Regeln.

Erst die Einhaltung der für ArchitektInnen als Teil ihres Berufsverständnisses wahrgenommenen Wettbewerbsgrundsätze und die Anwendung einer auf älteren Regelwerken aufbauenden, ausgereiften Wettbewerbsordnung kann dem Architekturwettbewerb die Mitwirkung der zuständigen und leistungsbereitesten Fachkräfte sichern. Diese essenziellen, normativen Texte sind nun im *Wettbewerbsstandard Architektur* zusammengefasst.

Der Teil A nennt die *Grundsätze zum Architekturwettbewerb*, die politischen Positionen der Bundeskammer. Der Teil B, die *Wettbewerbsordnung Architektur*, adaptiert die bewährte Wettbewerbsordnung 2000 für die neuen Randbedingungen. Der Teil C beschreibt im *Leistungsbild Architekturwettbewerb* erstmals umfassend die Wettbewerbsarbeit und ermöglicht die Bestimmung der Mindestpreisgeldsummen für die gängigen Wettbewerbsarten.

Der *Wettbewerbsstandard Architektur* wendet sich gleichermaßen an öffentliche und private AusloberInnen. Auch auf dieser anspruchsvollen Basis werden Architekturwettbewerbe aber nur produktiv sein, wenn sie im Spannungsfeld von Erfahrung und Erneuerung von einem für AusloberInnen und TeilnehmerInnen balancierten Verfahrensrisiko getragen sind.

Arch. Dipl.-Ing. Georg Pendl

Präsident der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Arch. Mag. Walter Stelzhammer

Vorsitzender der Bundessektion Architekten

Zur Entwicklung der Regeln für den Architekturwettbewerb

Ein Regelwerk für Architekturwettbewerbe braucht zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht erfunden werden, eine Fortschreibung des Bewährten ist eingedenk der Wurzeln sinnvoll. Es gibt eine lebendige europäische Tradition baukünstlerischer Ideenkonkurrenzen und ihrer Regulierung. Vereinzelt aus der Antike, zahlreicher aus der frühen Neuzeit, häufig seit der Ära der Industrialisierung, also seit dem 18. Jahrhundert, sind Verfahren zur nachvollziehbaren Unterscheidung der Qualität künstlerischer Werke, insbesondere in Architektur und Städtebau, überliefert.

So weit die Geschichte des Wettbewerbswesens geschrieben ist, kann festgestellt werden, dass bis in das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts informelle Konkurrenzverfahren vorherrschen: keine eindeutigen Absichtserklärungen, unklare Teilnahmebedingungen, für den Einzelfall geschaffene Regeln, intransparente Entscheidungen, gebrochene Ausloberversprechen ohne Rechtsfolgen. Parallel zur akademischen Ausdifferenzierung der technischen Disziplinen – etwa löst 1863 der Obligatunterricht am 1815 gegründeten Wiener Polytechnischen Institut die Lernfreiheit ab – reifen im deutschen Sprachraum formal anspruchsvolle Regelwerke für Architekturwettbewerbe.

Das Selbstverständnis der Architekturschaffenden in der österreichischen Monarchie verfestigt sich im Vormärz zu Selbstbewusstsein. Konflikte der Baukunst mit der staatlichen Bauverwaltung, in welchem „Style“ konkrete Staatsprojekte zu erscheinen hätten, bleiben nicht aus. Die privat tätigen Techniker beginnen fachspezifische Interessen gegenüber der Administration wahrzunehmen: 1842 die *Abteilung für Baukunst* im Niederösterreichischen Gewerbeverein, bald nach der bürgerlichen „Revolution“ von 1848 die erste Berufsvereinigung, der *Österreichische Ingenieur-Verein*, dem sich die Baukünstler 1864 anschließen. Damit sind Foren etabliert, die Forderungen nach Wettbewerb und Wettbewerbsregeln erheben.

1849 regelt ein Ministerialerlass erstmals die *Concurs-Verfahren für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten*. Am 11. Dezember 1860 billigt die *Staatsministerialverordnung über die Grundzüge für das Zivilingenieurwesen*, das „Privattechnikergesetz“, den noch nicht so bezeichneten freien Architekten fachliche Befugnis und gesellschaftliche Stellung zu. Die Erfüllung dieses hochwollenden Instituts mit gesellschaftlicher und planungspraktischer Relevanz nimmt freilich noch ein halbes Jahrhundert in Anspruch.

So führen Interessensverbände wie der *Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein* oder die 1864 in Wien tagende *XIV. Versammlung*

der deutschen Architekten und Ingenieure die entscheidende öffentliche Debatte über erste berufsständische Grundsätze für Konkurrenz-Normen. Motiv war die Qualitätssicherung bei Planungen für öffentliche Bauten, letztlich die Wahrung des öffentlichen Interesses an der gebauten Umwelt. Bis heute wegweisendes Regelergebnis sind die 1868 in Hamburg von der XV. Versammlung beschlossenen Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen.

Seit 1874 gibt der *Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein* seine *Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben im Gebiete der Architektur und des gesamten Ingenieur-Wesens* heraus. Ab 1910 stellt die 1907 als Vertretung der freiberuflichen, nur planenden ArchitektInnen gegründete *Zentralvereinigung der Architekten Österreichs* einschlägige *Grundsätze für Architekturwettbewerbe* auf. Das Ingenieurkammergesetz von 1913 schafft den Zivilingenieur für Architektur und Hochbau, die Zivilarchitektenverordnung von 1924 die Berufsbezeichnung Architekt. Die Deutungshoheit für die Wettbewerbsregeln bleibt in der Zwischenkriegszeit trotzdem bei der *Zentralvereinigung*.

Erst die seit 1951 in den Österreichischen Ingenieurkammern etablierten Architektensektionen geben 1953 eine eigene *Wettbewerbsordnung der Architekten* heraus. Die 1969 geschaffene Bundes-Ingenieurkammer erstellt 1988 die *Wettbewerbsordnung der Architekten* (WOA 1988), die seit 1993 bestehende Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer 2000 die *Wettbewerbsordnung Architektur* (WOA 2000).

Letztere wird seit 2002 vom Bundesvergabegesetz und vom dahinter stehenden EU-Vergaberegime zwar begrifflich relativiert, baukulturell ist die WOA 2000 bis zum Erscheinen des WSA 2010 weitgehend das Maß der besten Praxis bei der Durchführung von Wettbewerben. Die unübersehbaren Tendenzen zur Verrechtlichung der Auslobungs- und Vergabeverfahren legen eine Überarbeitung der *WOA 2000* nahe, die wieder das Fachlich-Inhaltliche fokussiert.

Der *Wettbewerbsstandard Architektur* (WSA 2010) popagiert den Architekturwettbewerb für alle AusloberInnen, weil er die besten Lösungen liefert: Die Öffentlichen werden von der Erläuterung des Architekturwettbewerbs, der im Bundesvergabegesetz nur in Grundzügen normiert ist, profitieren. Den Privaten wird der Architekturwettbewerb als bewährte Technik der Baukultur angetragen. Die historische Gebundenheit heutiger Regelerwartungen der Architekturschaffenden an Architekturwettbewerbe ist daran zu erkennen, dass die 142 Jahre alten, ersten Wettbewerbsgrundsätze mit dem neuen *Wettbewerbsstandard Architektur* in weitgehendem Einklang stehen.

Teil A Grundsätze zum Architekturwettbewerb

Artikel I Der Sinn des Architekturwettbewerbs

- 1| Architekturwettbewerbe stellen bei fachgerechter Organisation höchste Ansprüche an die Lösung einer Planungsaufgabe zufrieden und werden so der anerkannten Bedeutung der gebauten Umwelt für individuelles und gesellschaftliches Wohlergehen gerecht.
- 2| Architekturwettbewerbe gewähren hohe Verfahrenssicherheit, da sie als von ausgereiften Regelwerken – wie von der als Teil B des *WSA 2010* dargelegten *Wettbewerbsordnung* – getragene Verfahren formal nachvollziehbarer sind und in Kenntnis vieler Lösungsmöglichkeiten inhaltlich plausiblere Preisgerichtsentscheide liefern.
- 3| Architekturwettbewerbe sind, sofern die Planungsaufgabe vorweg präzise beschreibbar ist, die geeignetsten Verfahren, um von einer Disziplin oder Disziplinen übergreifend den bestmöglichen Plan und die bestmögliche Planung zu erhalten sowie dessen VerfasserIn als PlanerIn zu finden.
- 4| Architekturwettbewerbe geben als Qualitätswettbewerbe den AusloberInnen zum Unterschied von Preiswettbewerben die Chance, den bestmöglichen Plan und die bestmögliche Planung in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand zu erkennen.
- 5| Architekturwettbewerbe zielen auf höchste Qualitätsstandards, weshalb zusätzliche qualitätssichernde Maßnahmen zur umfassenden inhaltlichen und formalen Verfahrensdefinition zu treffen sind: Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Architekturwettbewerbs; sie gehen über eine vergaberechtlich optimierte Verfahrensdefinition weit hinaus.
- 6| Architekturwettbewerbe zeichnen sich durch ein hohes Maß an Rechtssicherheit aus, da die Preisgerichtsurteile Fach- und Ermessensentscheidungen und somit vergaberechtlich nicht unmittelbar anfechtbar sind.
- 7| Architekturwettbewerbe gewährleisten Transparenz durch den anhand der vom Preisgericht beurteilten Projekte anschaulich nachvollziehbaren Entscheidungsprozess.
- 8| Architekturwettbewerbe können als öffentlich durchgeführte Verfahren mit entsprechender Publizität die Umsetzung von Projekten beschleunigen.
- 9| Architekturwettbewerbe führen im Vergleich zu anderen Bestellweisen von Plänen und Planungen dann zu kostengünstigeren Bauwerken, wenn nach umfassendem, sorgfältigem Vergleich der beste Wettbewerbsbeitrag vollinhaltlich realisiert wird.
- 10| Architekturwettbewerbe eignen sich vorzüglich zur Vorbereitung der Vergabe aller Arten von Planungsaufträgen.

Artikel II Die Grundsätze des Architekturwettbewerbs

- 1| Die Art und die Durchführung eines Architekturwettbewerbs müssen zum Typ, zum Schwierigkeitsgrad und zur Größe der Wettbewerbsaufgabe passen.
- 2| Der hohe Standard des Qualitätswettbewerbs muss durch die umfassende Aufbereitung der Aufgabenstellung, durch die fachliche Exzellenz von

VerfahrensorganisatorInnen, VorprüferInnen und PreisrichterInnen und durch eine vorbehaltlose Diskussion über die Wettbewerbsarbeiten im Preisgericht sichergestellt werden.

- 3 | Ein der Aufgabenstellung entsprechender, nicht diskriminierender Zugang zu Architekturwettbewerben ist sicherzustellen.
- 4 | Nur eine ausgewogene Festlegung der Eignungshürden für die Wettbewerbsteilnahme zwischen Erfahrung und Erneuerung mobilisiert die am besten zur Lösung der Wettbewerbsaufgabe geeigneten Kräfte. Daher soll auch ArchitektInnen mit ruhender Befugnis die Wettbewerbsteilnahme ermöglicht werden.
- 5 | Durch detaillierte öffentliche Bekanntmachung sind möglichst viele geeignete TeilnehmerInnen für einen Architekturwettbewerb zu interessieren.
- 6 | Die Gleichbehandlung aller TeilnehmerInnen muss in allen Phasen eines Architekturwettbewerbs gewährleistet sein.
- 7 | Die Anonymität der Wettbewerbsarbeiten vor dem Preisgericht ist von Ausloberin bzw. Auslober bis zur abschließenden Entscheidung des Preisgerichts zu garantieren.
- 8 | Da die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Architekturwettbewerb in direktem Zusammenhang mit dem anhand der Auslobungsunterlagen abschätzbaren Verfahrensrisiko steht, müssen AusloberInnen der Klarheit der Aufgabenstellung und der Eindeutigkeit der Absichtserklärung besondere Aufmerksamkeit widmen.
- 9 | Die Zahl der TeilnehmerInnen bei offenen Architekturwettbewerben soll einerseits eine der Komplexität der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Lösungsvielfalt gewährleisten, andererseits AusloberInnen nicht überfordern. Losverfahren oder andere nicht auf die Qualitätsbeurteilung von verfahrensgegenständlichen Wettbewerbsarbeiten im Preisgericht abstellende Methoden eignen sich nicht zur Verkleinerung der TeilnehmerInnenfelder in offenen Architekturwettbewerben.
- 10 | Die Zahl der TeilnehmerInnen bei geladenen und nicht offenen Architekturwettbewerben muss eine der Komplexität der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Lösungsvielfalt gewährleisten; zumindest sind sechs TeilnehmerInnen zu laden bzw. auszuwählen.
- 11 | Bei zwei- oder mehrstufiger Durchführung von Architekturwettbewerben sind in der letzten Wettbewerbsstufe zumindest sechs TeilnehmerInnen zu befragen. Allen TeilnehmerInnen der letzten Wettbewerbsstufe ist der Teilnahmeaufwand abzugelten.
- 12 | Ein Architekturwettbewerb kann nur auf Basis einer im Auslobungstext klar beschriebenen Aufgabenstellung und einer eindeutigen Absichtserklärung der Ausloberin bzw. des Auslobers stattfinden.
- 13 | Das Preisgericht muss fachlich und sachlich kompetent besetzt sein, wobei mindestens die Hälfte des Preisgerichts aus von den AusloberInnen unabhängigen FachpreisrichterInnen bestehen muss.
- 14 | Um einem Preisgericht die Analyse der Qualität der Wettbewerbsarbeiten zu erleichtern, können digital gestützte, quantifizierende Nachweisverfahren zu Teilaspekten des Beurteilungsspektrums, insbesondere zur Energie-

effizienz und zu den Lebenszykluskosten, eingesetzt werden. Quantifizierende Systeme für die Gesamtheit der Beurteilungskriterien dürfen daraus nicht abgeleitet werden, weil Preisgerichtsurteile als Fach- und Ermessensentscheidungen grundsätzlich nicht quantifizierbar sind.

- 15 | Den VerfasserInnen der besten Wettbewerbsarbeiten ist der Teilnahmeaufwand in Form von an die Preisränge gebundenen Preisen, von Anerkennungspreisen und pauschalen Aufwandsentschädigungen angemessen abzugelten.
- 16 | Zur abschließenden Festlegung der Wettbewerbsaufgabe ist ein Kolloquium des Preisgerichts samt Besichtigung des Wettbewerbsortes abzuhalten, zu dem alle TeilnehmerInnen und TeilnahmeinteressentInnen zu laden sind.
- 17 | Durch die Veröffentlichung des Preisgerichtsprotokolls, durch eine temporäre Ausstellung aller Wettbewerbsarbeiten und eine dauernde Präsentation der Ergebnisse im Internet ist die Öffentlichkeit über einen abgeschlossenen Architekturwettbewerb zu informieren.
- 18 | Der Schutz des geistigen Eigentums ist durch eine eindeutige Erklärung der AusloberInnen über die beabsichtigten Verwertungsrechte sicherzustellen.

Artikel III Der Zweck des Wettbewerbsstandard Architektur

- 1 | Der *Wettbewerbsstandard Architektur* legt die Rechte und Pflichten von AusloberIn und Preisgericht gegenüber den Teilnehmenden fest.
- 2 | Der *Wettbewerbsstandard Architektur* beinhaltet alle der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. den Länderkammern wichtigen Grundsätze und Regelungen zum Architekturwettbewerb.
- 3 | Der *Wettbewerbsstandard Architektur* erlaubt der Bundeskammer bzw. den Länderkammern die Beurteilung eines Architekturwettbewerbs und gegebenenfalls die Begründung einer Kooperation mit dessen AusloberIn.
- 4 | Jedem in Kooperation mit der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern durchgeführten Architekturwettbewerb sind die *Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B)* und das *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* zugrunde zu legen.

Artikel IV Die Definition des Architekturwettbewerbs

- 1 | Architekturwettbewerbe sind prinzipiell qualitätsbasierte, projektorientierte Auswahlverfahren.
- 2 | Architekturwettbewerbe sind methodisch gesehen Ideenkonkurrenzen, bei denen geistige Leistungen in Form von Plänen, Modellen, Bildern, Texten etc. in einem formalisierten Verfahren aufgrund einer vorgegebenen Aufgabenstellung und anhand vorweg bekannt gemachter Beurteilungskriterien gegenübergestellt und von einem in seinem Urteil von AusloberIn bzw. Auslober unabhängigen Preisgericht unter Wahrung der Anonymität beurteilt werden.
- 3 | Die AusloberIn bzw. der Auslober strebt in einem Architekturwettbewerb an, mithilfe des Preisgerichts unter zahlreichen, durch die Preisgerichtsdiskussion verständlich gewordenen und daher vergleichbaren Wettbewerbsarbeiten das relativ beste Projekt zu erkennen.
- 4 | Der Preisgerichtsentscheid muss eine Reihung der Wettbewerbsarbeiten, die Zuweisung der Ränge für Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädi-

gungen und NachrückerInnen, die Verteilung der Preisgelder und Empfehlungen an die Ausloberin bzw. den Auslober beinhalten.

- 5) Realisierungswettbewerbe bereiten als Auslobungsverfahren die Vergabe von Planungsleistungen vor. Die Gewinnerin bzw. der Gewinner ist bei öffentlichen Aufträgen zu einem förmlichen Vergabeverfahren zu laden. Bei privaten Aufträgen ist die Form der Verhandlung über den Leistungsvertrag frei.

Artikel V Die Arten des Architekturwettbewerbs

Architekturwettbewerbe können auf folgende Art und Weise durchgeführt werden:

- 1) Unterscheidung nach dem Kreis der TeilnehmerInnen
- a) Offener Architekturwettbewerb
 - aa) Der offene Architekturwettbewerb ist das Regelverfahren des Wettbewerbswesens. Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Ausloberin bzw. der Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Teilnehmereberechtigten zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten auf.
 - ab) Der offene Architekturwettbewerb steht allen den bekannt gemachten Eignungskriterien genügenden Teilnehmereberechtigten offen.
- b) Nicht offener Architekturwettbewerb
 - ba) Der nicht offene Architekturwettbewerb ist ein Ausnahmeverfahren. Er ist nur dann zu wählen, wenn, begründet durch eine schwierige Aufgabenstellung, die Ausloberin bzw. der Auslober besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen stellen will und wenn der mit der Durchführung eines offenen Architekturwettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Gesamtaufwand des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.
 - bb) Der Auslober bzw. die Ausloberin fordert durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von TeilnahmeinteressentInnen zur Vorlage von Teilnahmeanträgen auf. Die Bewerbung steht allen Teilnehmereberechtigten offen. Das Preisgericht wählt anhand der bekannt gemachten Auswahlkriterien zumindest sechs WettbewerbsteilnehmerInnen aus, die sodann eine Wettbewerbsarbeit vorlegen müssen.
 - bc) Die Anzahl der zu befassenden ArchitektInnen ist entsprechend dem Wettbewerbsgegenstand festzulegen; sie muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und ist in der Bekanntmachung anzugeben.
- c) Geladener Architekturwettbewerb
 - ca) Der geladene Architekturwettbewerb ist ein Ausnahmeverfahren. Für öffentliche AusloberInnen ist er nur im vergaberechtlichen Unterschwellenbereich zulässig. Er ist nur dann zielführend, wenn AusloberInnen über hinreichende Marktkenntnis zur Beschränkung des Kreises der TeilnehmerInnen bzw. zur Auswahl von leistungsfähigen ArchitektInnen verfügen und wenn der mit der Durchführung eines offenen Architekturwettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Gesamtaufwand des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.
 - cb) Beim geladenen Architekturwettbewerb wird von Ausloberin bzw. Auslober eine beschränkte Anzahl geeigneter WettbewerbsteilnehmerInnen un-

mittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert. Die Mindestteilnehmerzahl soll in Abhängigkeit von der Größe der Wettbewerbsaufgabe gewährleistet sein: bei Nutzflächen bis 1000 m² zumindest 6 TeilnehmerInnen, von 1000 bis 2000 m² zumindest 8 TeilnehmerInnen, über 2000 m² zumindest 10 TeilnehmerInnen.

2| Unterscheidung nach der Wettbewerbsabsicht

a) Realisierungswettbewerb

aa) Der Realisierungswettbewerb ist ein Architekturwettbewerb, der auf die Verwirklichung der Pläne der Gewinnerin bzw. des Gewinners zielt und bei dem daher im Anschluss die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber mit der Gewinnerin oder dem Gewinner eine Verhandlung zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchführt.

ab) Ein Realisierungswettbewerb ist nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die verfahrensgegenständliche Planungsleistung auch tatsächlich zu vergeben.

b) Ideenwettbewerb

ba) Der Ideenwettbewerb ist ein Architekturwettbewerb, bei dem die Ausloberin bzw. der Auslober nicht die Absicht hat, die erstgereichte Wettbewerbsarbeit zu realisieren, aber beabsichtigt, die Wettbewerbsarbeit der Gewinnerin bzw. des Gewinners, gegebenenfalls auch andere prämierte Wettbewerbsarbeiten zu nutzen, um weitere Planungsschritte vorzubereiten.

bb) Ein Ideenwettbewerb bereitet keinen Auftrag für eine Realisierungsplanung vor, sondern vergewissert AusloberInnen über den relativ besten Lösungsweg zur Wettbewerbsaufgabe.

bc) Im Ideenwettbewerb können, sofern das Preisgericht das beschlossen hat und die Nutzungsrechte geklärt sind, neben dem Werk der Gewinnerin bzw. des Gewinners von Ausloberin oder Auslober weitere prämierte Wettbewerbsarbeiten gegen angemessenes Honorar genutzt werden.

bd) Im Ideenwettbewerb sichert sich die Ausloberin bzw. der Auslober gegen ein im Vergleich zu einem Realisierungswettbewerb gleicher Aufgabenstellung verdoppeltes Preisgeld die Option auf die Werknutzung der erstgereichten Wettbewerbsarbeit bzw. auf die Werknutzungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten.

be) Ist eine Planungsaufgabe nicht so hinreichend beschreibbar, dass ein Ideenwettbewerb ausgelobt werden könnte, ist ein alternatives Verfahren, z. B. eine Parallelbeauftragung mehrerer ArchitektInnen, durchzuführen. Solcherart können AusloberInnen die Planungsaufgabe im Verfahren konkretisieren und sich schließlich gegen angemessene Honorare die Nutzungsrechte an den Werken aller TeilnehmerInnen sichern.

3| Unterscheidung nach der Art der Durchführung

a) Einstufigkeit

Ein Architekturwettbewerb kann einstufig durchgeführt werden, wenn im Hinblick auf die Projektgröße, die Bearbeitungstiefe und die Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsarbeiten als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung durch das Preisgericht gegeben und der Arbeitsumfang den TeilnehmerInnen zumutbar ist.

b) Zwei- oder Mehrstufigkeit

ba) Ein Architekturwettbewerb soll in zwei oder mehreren Stufen durchgeführt werden, wenn bei einstufiger Durchführung durch die Projektgröße, die Bearbeitungstiefe und die Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Vergleichbarkeit als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht nicht mehr gegeben ist oder der Arbeitsumfang den TeilnehmerInnen nicht zumutbar wäre.

bb) In einer ersten Stufe werden TeilnehmerInnen für die nächste Wettbewerbsstufe ohne Rangfolge ausgewählt, wobei deren Zahl im allgemeinen Teil des Auslobungstextes festgelegt sein muss und nicht unter zehn liegen sollte. In der letzten Wettbewerbsstufe sind stets zumindest sechs TeilnehmerInnen zu befassen. Allen TeilnehmerInnen der letzten Wettbewerbsstufe ist der Teilnahmeaufwand abzugelten.

bc) Die VerfasserInnen der in der vorhergehenden Stufe ausgewählten Wettbewerbsarbeiten erhalten das Recht, an der nächsten Wettbewerbsstufe teilzunehmen. Im Fall des Verzichtes oder bei sonstigem Ausfall von zur Teilnahme an der nächsten Wettbewerbsstufe Berechtigten ist die bzw. der Nächstgereichte in der Liste der NachrückerInnen zur Teilnahme einzuladen. Das Preisgericht hat eine angemessene Anzahl von Projekten als Nachrücker auszuwählen.

bd) Das Preisgericht erstellt für jede dieser Wettbewerbsarbeiten eine schriftliche Beurteilung und formuliert Anregungen zur Aufgabenstellung der nächsten Wettbewerbsstufe.

be) Analog ist bei weiteren Wettbewerbsstufen vorzugehen. Die Auslobungsbestimmungen, insbesondere das Preisgericht, bleiben für alle Wettbewerbsstufen unverändert. Die Anonymität der WettbewerbsteilnehmerInnen vor dem Preisgericht wird bis zur endgültigen Entscheidung des Preisgerichts über das Gewinnerprojekt garantiert. In der letzten Wettbewerbsstufe ist eine abschließende Reihung der Wettbewerbsarbeiten vorzunehmen.

Artikel VI Die Alternativen zum Architekturwettbewerb

- 1) Alternative Verfahren, die von den unter Artikel V angeführten regelhaften Wettbewerbsarten abweichen, können im Einvernehmen mit der Bundeskammer oder mit einer der Länderkammern entwickelt und gegebenenfalls in Kooperation mit der Bundeskammer oder der befassten Länderkammer durchgeführt werden.
- 2) Stets als Ausnahmeverfahren aufzufassende Alternativen zum Architekturwettbewerb sind etwa: die Parallelbeauftragung mehrerer ArchitektInnen zur Teilnahme an einem Workshop, das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wenn wettbewerbsähnliche Verfahrenselemente (Preisgericht, Anonymität) eingesetzt werden und die Qualität unter den Zuschlagskriterien bedeutend stärker gewichtet ist als der Preis.

Artikel VII Die Rechtsgrundlagen des Architekturwettbewerbs

- 1) Die Rechtsgrundlagen eines Architekturwettbewerbs öffentlicher AusloberInnen sind in nachstehender Reihenfolge:

- _ das Bundesvergabegesetz,
 - _ der Auslobungstext samt ergänzenden Unterlagen,
 - _ die Fragebeantwortung,
 - das Protokoll des Kolloquiums bzw. des Lokalaugenscheins mit den Teilneh-
 - _ merInnen und TeilnahmeinteressentInnen,
 - _ die *Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B)* und das *Leistungs-*
 - bild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)*.
- 2| Bei nicht öffentlichen AusloberInnen entfällt die Bezugnahme auf das Bundes-
- vergabegesetz.

Artikel VIII Die Aufgaben der Bundeskammer und der Länderkammern

- 1| Die Bundeskammer und die Länderkammern nehmen zusammenwirkend folgende Aufgaben gegenüber AusloberInnen wahr:
- a) die *Beratung* der AusloberInnen zu den Grundsätzen des Wettbewerbs- und Vergabewesens,
 - b) die *Betreuung* der AusloberInnen bei der Vorbereitung und Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Diese umfasst insbesondere:
 - ba) die Prüfung des Auslobungstextes auf Übereinstimmung mit dem *Wettbewerbsstandard Architektur* bzw. Feststellung von dessen verfahrensmäßiger Eignung gemäß den in Artikel X genannten Kooperationskriterien,
 - bb) die Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit den Berufsinteressen der ArchitektInnen,
 - bc) die Information der AusloberInnen vom Ergebnis der Prüfung,
 - bd) die organisatorische Durchführung einer Kooperation,
 - be) die Benennung von KammerpreisrichterInnen nach eigenem Ermessen bei Kooperationen, samt Begründung der Auswahl der KammerpreisrichterInnen, falls die KooperationspartnerInnen dies wünschen,
 - bf) die Erklärung der Kooperation durch Zuerkennung einer im Auslobungstext bekannt zu machenden Verfahrensnummer.
 - c) die *Dokumentation* eines Architekturwettbewerbs und seine *Einordnung* in das Wettbewerbs- und Vergabegeschehen.
- 2| Die *Beratung* von AusloberInnen und AuftraggeberInnen, die in mehr als einem Bundesland tätig sind oder die Projekte von besonderer Bedeutung im In- und Ausland ausloben, erfolgt generell durch die Bundeskammer.
- 3| Darüber hinaus können AusloberInnen und AuftraggeberInnen, die in mehr als einem Bundesland tätig sind oder Projekte von besonderer Bedeutung im In- und Ausland verfolgen, auf Wunsch auch die *Betreuung* eines Architekturwettbewerbs durch die Bundeskammer in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall betreut der Bundeswettbewerbssausschuss das Verfahren im Einvernehmen mit der am Verfahrensort oder am Sitz der Ausloberin bzw. des Auslobers zuständigen Länderkammer. Die Nominierung der KammerpreisrichterInnen wird nach Akkordierung der Kooperation durch die Bundeskammer vom Wettbewerbssausschuss der jeweiligen Länderkammer vorgenommen.
- 4| Die *Betreuung* von Architekturwettbewerben erfolgt durch die am Verfahrensort zuständige Länderkammer. Ansprechstelle ist der jeweilige Wettbewerbssausschuss.

- 5| Für die *Betreuung* der AusloberInnen hinsichtlich des besonderen Teils des Auslobungstexts sind die nominierten KammerpreisrichterInnen zuständig.
- 6| Die Bundeskammer sorgt für die Information der Öffentlichkeit über das Wettbewerbs- und Vergabewesen mittels ihres Wettbewerbsportals. Die Dokumentation und Kommentierung der Verfahren erfolgt gemäß den in den Artikeln II, IX und X genannten Grundsätzen.
- 7| Die Redaktion und Wartung des Wettbewerbsportals obliegt der Bundeskammer. Die Einpflege von Architekturwettbewerben und anderen für die Interessen der ArchitektInnen bedeutsamen Verfahren in diesem Internetportal kann auch von den Länderkammern wahrgenommen werden.

Artikel IX Die Kooperation der Kammern mit AusloberInnen

- 1| Die Bundeskammer und die Länderkammern kooperieren mit AusloberInnen bei der Durchführung von Architekturwettbewerben. Dadurch sinkt das Verfahrensrisiko von AusloberInnen und TeilnehmerInnen und steigt die Ausgewogenheit der von Architekturwettbewerben berührten Interessen.
- 2| Falls die Auslobungsunterlagen für einen Architekturwettbewerb nach einer Betreuung der Ausloberin bzw. des Auslobers die in Artikel X genannten Kooperationskriterien hinreichend erfüllen, wird der Architekturwettbewerb „*in Kooperation*“ durchgeführt und im Wettbewerbsportal der Bundeskammer als solcher kenntlich gemacht.
- 3| Falls die Auslobungsunterlagen für einen Architekturwettbewerb nach einer Betreuung der Ausloberin bzw. des Auslobers die Kooperationskriterien nicht hinreichend erfüllen oder die Auslobungsunterlagen ohne Anfrage der Ausloberin bzw. des Auslobers bei der Bundeskammer oder einer der Länderkammern bekannt gemacht werden und die Auslobungsunterlagen die Kooperationskriterien erfüllen, wird der Architekturwettbewerb „*ohne Kooperation*“ durchgeführt und als solcher im Wettbewerbsportal der Bundeskammer kenntlich gemacht. Ein solcher Wettbewerb wird vom Bundeswettbewerbsausschuss oder vom Wettbewerbsausschuss der betroffenen Länderkammer entsprechend kommentiert.
- 4| Falls ein Architekturwettbewerb ohne Anfrage der Ausloberin bzw. des Auslobers bei der Bundeskammer oder einer der Länderkammern bekannt gemacht wird und die Auslobungsunterlagen die Kooperationskriterien erheblich missachten, oder trotz Betreuung der Ausloberin bzw. des Auslobers die Kooperationskriterien erheblich missachtet werden, wird der Architekturwettbewerb im Wettbewerbsportal der Bundeskammer „*mit Warnung*“ kenntlich gemacht und vom Bundeswettbewerbsausschuss oder vom Wettbewerbsausschuss der betroffenen Länderkammer entsprechend kommentiert.
- 5| Die Bundeskammer informiert die Öffentlichkeit in ihrem Wettbewerbsportal über die in Österreich ausgelobten Architekturwettbewerbe und klassifiziert diese dabei nach den oben definierten Kategorien der Verfahrensqualität: „*in Kooperation*“, „*ohne Kooperation*“ oder „*mit Warnung*“.

Artikel X Die Kooperationskriterien der Kammern

- 1| Bei jedem Architekturwettbewerb, der in Kooperation mit der Bundeskam-

mer oder einer der Länderkammern stattfindet, müssen die Kooperationskriterien erfüllt sein, sodass die gegenseitigen Rechte und Pflichten von AusloberIn, Preisgericht und TeilnehmerInnen nachvollziehbar festgelegt und die Berufsinteressen der ArchitektInnen gewahrt sind.

- 2) Die Bundeskammer und die Länderkammern beurteilen die Wettbewerbsunterlagen auf Kooperabilität anhand der folgenden Kooperationskriterien:
 - a) Die *Wettbewerbsordnung Architektur (WSA 2010 – Teil B)* wird vollständig als Rechtsgrundlage anerkannt und legt das Verfahren formal hinreichend eindeutig fest.
 - b) Durch eine umfassende Beschreibung der Aufgabenstellung legt der Auslobungstext das Verfahren inhaltlich hinreichend eindeutig fest.
 - c) Die Absichtserklärung legt die Intentionen der Ausloberin bzw. des Auslobers eindeutig fest, insbesondere Art, Umfang und Zeitrahmen der Leistungserbringung.
 - d) Der Umfang und die Art der Wettbewerbsarbeiten ist dem *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* folgend in Form der Grundleistung und gegebenenfalls von Zusatzleistungen im Auslobungstext eindeutig festgelegt.
 - e) Die Preisgeldsumme bzw. die Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn muss der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Zur Bemessung der entsprechenden Mindestpreisgeldsumme bzw. der Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn ist die für die gewählte Wettbewerbsart vorgesehene Bemessungsformel im *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* heranzuziehen. Zudem steht das digitale Rechenwerk der Bundeskammer im Internet zur Verfügung.
 - f) Der Schutz der Urheberrechte und die Verwertungsrechte an den Wettbewerbsarbeiten sind im Auslobungstext eindeutig festgelegt.
 - g) Die Anonymität der TeilnehmerInnen vor dem Preisgericht wird bis nach dessen Entscheidung zugesichert.
 - h) Das Preisgericht wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Architekturwettbewerbs vollständig benannt, außer die Ausloberin oder der Auslober sichert die Nennung aus nachvollziehbaren Gründen erst bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit zu.
 - i) Die Anzahl der von Ausloberin bzw. Auslober unabhängigen FachpreisrichterInnen hat immer mindestens die Hälfte des Preisgerichts zu umfassen. Die Kammer muss die Möglichkeit erhalten, jene Anzahl von PreisrichterInnen zu nennen, die einem Viertel am nächsten kommt.
 - j) Zur abschließenden Festlegung der Wettbewerbsaufgabe und der Wettbewerbsregeln ist ein Kolloquium mit WettbewerbsteilnehmerInnen und Preisgericht sowie eine Besichtigung des Wettbewerbsortes abzuhalten, außer die Aufgabenstellung und die Wettbewerbsregeln erfordern ausnahmsweise keine Klärung mehr.

§ 1 Teilnahmeberechtigung bei Architekturwettbewerben

- 1 | Architekturwettbewerbe sind unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbots entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller BewerberInnen und TeilnehmerInnen durchzuführen.
- 2 | Bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben sind zur Teilnahme oder zur Bewerbung grundsätzlich alle in Österreich Planungsbefugten zugelassen. Analoges gilt für Planungsbefugte aus dem EWR-Raum und der Schweiz. Unterhalb des vergaberechtlichen EU-Schwellenwerts können sich öffentliche AusloberInnen auf eine nationale Bekanntmachung beschränken.
- 3 | Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben sind öffentlichen AusloberInnen nur möglich, indem ein durch die überdurchschnittliche Komplexität der Aufgabenstellung gerechtfertigtes Mehr an Eignung verlangt wird, das heißt, es werden über Eignungskriterien zusätzliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der BewerberInnen oder TeilnehmerInnen gestellt.
- 4 | Bei geladenen Architekturwettbewerben haben die AusloberInnen die TeilnehmerInnen unter geeigneten UnternehmerInnen selbst zu wählen und Ausschließungsgründe zu prüfen. Öffentliche AusloberInnen können geladene Architekturwettbewerbe nur unterhalb des vergaberechtlichen EU-Schwellenwerts veranstalten.
- 5 | Die Trennung von Planung und Ausführung muss bei allen BewerberInnen oder TeilnehmerInnen unabdingbar gewährleistet sein und ist durch eine entsprechende Verzichtserklärung im Bewerbungsschreiben bzw. im VerfasserInnenbrief sicherzustellen.
- 6 | Bei Gemeinschaften von TeilnehmerInnen müssen alle Mitglieder die Teilnahmeberechtigung besitzen.
- 7 | TeilnehmerInnen oder Gemeinschaften von TeilnehmerInnen sind nur zur Einreichung einer einzigen Wettbewerbsarbeit berechtigt. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Projekte nach sich, an denen die Verfasserin bzw. der Verfasser beteiligt ist.
- 8 | Varianten von Wettbewerbsarbeiten sind nicht zugelassen.

§ 2 Ausschließungsgründe für WettbewerbsteilnehmerInnen

- 1 | Die Mitwirkung an der Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit dem *Wettbewerbsstandard Architektur (WSA 2010)* und mit den Berufsinteressen der TeilnehmerInnen seitens der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern stellt keinen Ausschließungsgrund für die Wettbewerbsteilnahme dar.
- 2 | Von der Teilnahme an einem Architekturwettbewerb sind ausgeschlossen:

- a) Personen oder Unternehmen, die an der Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre;
 - b) Personen oder Unternehmen, die an der Erstellung von Vorprojekten für den Architekturwettbewerb mitgewirkt haben, sofern der in der Vorarbeit wurzelnde Wissensvorsprung gegenüber den WettbewerberInnen nicht durch das nachweisliche Zugänglichmachen der Informationen, insbesondere durch die Veröffentlichung allfälliger Vorprojekte, egalisiert wird;
 - c) die VorprüferInnen, Preis- und ErsatzpreisrichterInnen sowie:
 - ca) deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandte oder im zweiten Grad Verschwägerte, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene);
 - cb) deren TeilhaberInnen an aufrechten ZiviltechnikerInnengesellschaften (Büro- oder Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur so lange als aufrechte ZiviltechnikerInnengesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werden);
 - d) Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichts in einem direkten berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z. B. Angestellte bei UniversitätsprofessorInnen, die Angehörigen der von diesen geleiteten Abteilungen oder Arbeitsgruppen) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichts in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;
 - e) Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichts in seiner Entscheidung als PreisrichterIn zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, die auf die Urhebererschaft schließen lässt.
- 3 | Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 und 2, die erst während des Architekturwettbewerbs entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben.
- 4 | Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 und 2 werden für TeilnehmerInnen auch dann wirksam, wenn sie sich auf am Architekturwettbewerb mitwirkende MitarbeiterInnen der Teilnahmberechtigten beziehen.

§ 3 Verpflichtungen und Vorgangsweisen des Preisgerichts

- 1 | Durch ihre Tätigkeit bekräftigen die Mitglieder des Preisgerichts,
- a) dass sie die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen;
 - b) dass ihnen keine Gründe bekannt sind, die ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;
 - c) dass sie ihr Amt sofort zurücklegen werden, wenn – durch welche Umstände auch immer – die Voraussetzungen im Sinne der lit. b nicht mehr vorliegen sollten;
 - d) dass sie im Rahmen der durch die Wettbewerbsordnung und durch die Auslobungsunterlagen festgelegten Bedingungen unabhängig und un-

beeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihr Amt als PreisrichterInnen ausüben werden.

- 2 | Die PreisrichterInnen verpflichten sich außerdem, dem Preisgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn von einer Wettbewerbsteilnehmerin oder einem Wettbewerbsteilnehmer der nachweisliche Versuch unternommen wurde, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen.
- 3 | Das Preisgericht ist zur Objektivität verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber TeilnehmerInnen und AusloberInnen.
- 4 | Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen, insbesondere bei der Wahl des erstgereihten Projekts, der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten und der NachrückerInnen unabhängig und endgültig.
- 5 | Die PreisrichterInnen sind verpflichtet, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- 6 | Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der TeilnehmerInnen eine Entscheidung zu treffen, indem es grundsätzlich eine Gewinnerin bzw. einen Gewinner ermittelt.
- 7 | Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere:
 - a) die Unterstützung der Ausloberin bzw. des Auslobers bei der Erstellung des besonderen Teils des Auslobungstextes;
 - b) der Beschluss der veröffentlichungsreifen Bekanntmachungstexte und Auslobungsunterlagen;
 - c) die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten anhand der bekannt gemachten Beurteilungskriterien;
 - d) die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten;
 - e) die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sowie die Bestimmung der NachrückerInnen;
 - f) die Abgabe von Empfehlungen an die Ausloberin bzw. den Auslober aufgrund des Wettbewerbsergebnisses;
 - g) die umgehende Information der VerfasserInnen der prämierten Wettbewerbsarbeiten über die Wettbewerbsentscheidung.
- 8 | Das Preisgericht hat seine Entscheidungen aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Beurteilungskriterien zu treffen. Der Preisgerichtsentscheid ist der Ausloberin bzw. dem Auslober zur allfälligen weiteren Veranlassung zu überantworten.
- 9 | Das Preisgericht und seine Mitglieder sind weisungsfrei.
- 10 | Die PreisrichterInnen üben ihr Amt in allen Abschnitten des Architekturwettbewerbs persönlich aus.
- 11 | Die Sitzungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich. Bis zum Wettbewerbsentscheid sind alle VorprüferInnen und PreisrichterInnen sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichts, wenn auch nur kurzfristig, anwesend waren, zur strikten Geheimhaltung aller Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb verpflichtet.

§ 4 Zusammensetzung des Preisgerichts

- 1 | Das Preisgericht setzt sich aus den in der Bekanntmachung und im Auslobungstext genannten PreisrichterInnen oder deren Ersatzpersonen zusammen.
- 2 | Das Preisgericht darf nur aus PreisrichterInnen bestehen, die von den TeilnehmerInnen bzw. von mit diesen aktiv verbundenen Arbeitsgemeinschaften unabhängig sind.
- 3 | Wird von den WettbewerbsteilnehmerInnen eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens die Hälfte der PreisrichterInnen über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Diese PreisrichterInnen müssen von der Ausloberin oder dem Auslober unabhängig sein.
- 4 | Die Anzahl der PreisrichterInnen richtet sich nach Art, Umfang und konkreten Erfordernissen der Wettbewerbsaufgabe; sie soll aber möglichst gering gehalten werden. Es soll eine ungerade Anzahl von PreisrichterInnen bestellt werden, mindestens jedoch drei.
- 5 | Vom Preisgericht können im Einvernehmen mit der Ausloberin bzw. dem Auslober Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- 6 | Die PreisrichterInnen werden von Ausloberin bzw. Auslober bestellt. Ein Viertel der PreisrichterInnen wird von der Bundeskammer bzw. von einer der Länderkammern zur Bestellung durch Ausloberin bzw. Auslober nominiert. Macht dies keine ganze Zahl aus, ist mindestens jene Zahl zu bestellen, die einem Viertel am nächsten kommt.
- 7 | Gleichzeitig mit den PreisrichterInnen sind auch ErsatzpreisrichterInnen zu bestellen. Für jede Hauptperson ist eine Ersatzperson namhaft zu machen. Für die von der Bundeskammer bzw. von einer der Länderkammern nominierten HauptpreisrichterInnen ist auch die gleiche Anzahl von durch die Bundes- bzw. durch eine der Länderkammern nominierten ErsatzpreisrichterInnen zu bestellen.
- 8 | Die Ausloberin bzw. der Auslober hat die Zusammensetzung des Preisgerichts in der Bekanntmachung und im Auslobungstext zu veröffentlichen.
- 9 | Die PreisrichterInnen sind FachpreisrichterInnen oder SachpreisrichterInnen, wobei die Zahl der FachpreisrichterInnen überwiegen muss.
- 10 | FachpreisrichterInnen verfügen über die Qualifikation, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe basierend auf der Gesamtheit der bekannt gemachten Beurteilungskriterien beurteilen zu können.
- 11 | FachpreisrichterInnen müssen eine Ausbildung auf dem Fachgebiet Architektur oder Städtebau besitzen, im Feld Architektur oder als ArchitektIn tätig sein oder eine Fachstelle im höheren öffentlichen Dienst besetzen. Ausnahmsweise können auch Fachkräfte aus dem Umfeld des verfahrensgegenständlichen Fachgebietes (z. B. Stadtplanung; Landschaftsplanung; Geschichte und Theorie der Architektur, des Städtebaus, der Planung; Design; Psychologie; Soziologie) als FachpreisrichterInnen bestellt werden, wenn die Aufgabenstellung eines Architekturwettbewerbs das sachlich rechtfertigt.

- 12 | FachpreisrichterInnen können nur bestellt werden, wenn sie vorweg gegenüber Ausloberin bzw. Auslober verbindlich ihren Verzicht auf jeden Auftrag in Zusammenhang mit dem wettbewerbsgegenständlichen Projekt erklären.
- 13 | SachpreisrichterInnen verfügen über die Qualifikation, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe in Hinblick auf einzelne der bekannt gemachten Beurteilungskriterien beurteilen zu können.
- 14 | Wurden TeilnehmerInnen für einen geladenen Architekturwettbewerb benannt, so ist bei der Bestellung der PreisrichterInnen und VorprüferInnen auf die hinsichtlich der WettbewerbsteilnehmerInnen geltenden Ausschließungsgründe gemäß § 2 Bedacht zu nehmen.

§ 5 VorprüferInnen in Architekturwettbewerben

- 1 | Die Ausloberin bzw. der Auslober bestellt als VorprüferInnen geeignete Fachleute, die über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen müssen wie die am Architekturwettbewerb Teilnehmenden. VorprüferInnen sind im Auslobungstext namentlich anzuführen.
- 2 | VorprüferInnen können nur beauftragt werden, wenn sie vorweg gegenüber der Ausloberin bzw. dem Auslober verbindlich ihren Verzicht auf jeden weiteren Auftrag in Zusammenhang mit dem wettbewerbsgegenständlichen Projekt erklären.
- 3 | VorprüferInnen sind in ihren Gutachten von den AusloberInnen unabhängig.
- 4 | VorprüferInnen eines Architekturwettbewerbs können nicht zu PreisrichterInnen in diesem Verfahren bestellt werden.
- 5 | VorprüferInnen berichten dem Preisgericht gegebenenfalls über Verletzungen der Wettbewerbsordnung und untersuchen die Wettbewerbsarbeiten – ausschließlich – auf quantifizierbare Aspekte der Erfüllung der Wettbewerbsaufgabe.

§ 6 Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts

- 1 | Fallen bei kooperativ durchgeführten, offenen oder nicht offenen Architekturwettbewerben noch vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts oder ausnahmsweise bei geladenen Architekturwettbewerben gemäß § 7 Abs. 3 vor der ersten, zugleich konstituierenden Beurteilungssitzung so viele PreisrichterInnen und an deren Stelle getretene ErsatzpreisrichterInnen nicht nur vorübergehend aus, dass die Erfüllung der Aufgaben des Preisgerichts mangels Beschlussfähigkeit gemäß § 7 Abs. 4 zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat die Ausloberin bzw. der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer neu zu bestellen.
- 2 | Fallen bei kooperativ durchgeführten, offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben nach der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts oder ausnahmsweise bei geladenen Architekturwettbewerben gemäß § 7 Abs. 3 nach der ersten, zugleich konstituierenden Beurteilungssitzung so

viele PreisrichterInnen und an deren Stelle getretene ErsatzpreisrichterInnen nicht nur vorübergehend aus, dass die Erfüllung der Aufgaben des Preisgerichts mangels Beschlussfähigkeit gemäß § 8 Abs. 4 und 5 zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat die Ausloberin bzw. der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer neu zu bestellen. Die WettbewerbsteilnehmerInnen sind von Ausloberin bzw. Auslober von der ständigen Beschlussunfähigkeit und den zur Nachbestellung vorgesehenen PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen mittels derselben Informationsmedien in Kenntnis zu setzen, durch die offiziell die Auslobung bekannt gemacht wurde. Alle WettbewerbsteilnehmerInnen sind aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 7 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung einer bzw. eines der in Aussicht genommenen PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen bekannt zu geben.

- 3 | Unvereinbarkeit liegt nur dann vor, wenn zwischen einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer oder dessen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und einer bzw. einem zur Bestellung zu PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen in Aussicht Genommenen ein Naheverhältnis besteht, welches gemäß § 2 einen Ausschließungsgrund bildet.
- 4 | Werden Unvereinbarkeiten im Sinne von Abs. 3 geltend gemacht, so sind diese von Ausloberin bzw. Auslober zu berücksichtigen und neue PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen zur Nominierung in Aussicht zu stellen. Ausschließungsgründe sind gemäß Abs. 2 erneut abzufragen.
- 5 | Die Nachbestellung der Preis- und ErsatzpreisrichterInnen ist über dieselben Informationsmedien durch Ausloberin oder Auslober bekannt zu geben.

§ 7 Konstituierende Sitzung des Preisgerichts

- 1 | Die nominierten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Preisgerichts werden mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- 2 | Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben vor der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens.
- 3 | Bei geladenen Architekturwettbewerben kann ausnahmsweise vor dem Versand der Auslobungsunterlagen statt der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts eine schriftliche Abstimmung des Preisgerichts über die Auslobungsunterlagen erfolgen, zu der alle PreisrichterInnen eingeladen werden müssen. In diesem Fall haben die von der Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer nominierten PreisrichterInnen schriftlich ihre Zustimmung zu den Auslobungsunterlagen zu erteilen, bevor diese ausgesandt werden. Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts mit der Wahl des Vorsitzes und der Schriftführung findet dann unmittelbar vor der ersten Beurteilungssitzung statt.

- 4 | Bei der Konstituierung des Preisgerichts müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen mitwirken und mindestens die Hälfte der Mitwirkenden stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sein. Dabei muss es zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden, eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie von Schriftführerin oder Schriftführer kommen.
- 5 | Die Funktionen im Preisgericht werden unter Leitung der Ausloberin bzw. des Auslobers oder deren bzw. dessen VertreterInnen aus seiner Mitte bestimmt. Bei der konstituierenden Sitzung abwesende PreisrichterInnen können nicht für den Vorsitz im Preisgericht gewählt werden. Zur bzw. zum Vorsitzenden des Preisgerichts soll eine Kammerpreisrichterin bzw. ein Kammerpreisrichter gewählt werden.
- 6 | In der konstituierenden Sitzung definiert das Preisgericht abschließend das Wettbewerbsziel und die Aufgabenstellung; es wägt die Wettbewerbsrisiken für AusloberIn und TeilnehmerInnen ab. Darauf abgestimmt werden die Bekanntmachungs- und Auslobungstexte zur Veröffentlichungsreife gebracht. Insbesondere ist das Preisgericht um die Klärung folgender Aspekte besorgt:
 - a) Arbeitserfordernis der TeilnehmerInnen, zusammengesetzt aus der Grundleistung und allenfalls den für die Beurteilung unverzichtbaren Zusatzleistungen gemäß *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)*;
 - b) Preisgeldbemessung gemäß *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)*;
 - c) Inhalt der Absichtserklärung;
 - d) auf die Wettbewerbsaufgabe bezogene, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung formulierte, nicht gewichtete Beurteilungskriterien;
 - e) Vollständigkeit der Planungsgrundlagen und -richtlinien;
 - f) Vollständigkeit der von Ausloberin bzw. Auslober zur Verfügung gestellten Planunterlagen.
- 7 | Abschließend fasst das Preisgericht in seiner konstituierenden Sitzung einen Beschluss über die Auslobungsunterlagen als Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung bzw. die Aussendung an die geladenen TeilnehmerInnen.
- 8 | Über die konstituierende Sitzung ist ein Resümeeprotokoll zu verfassen und allen PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen und gegebenenfalls der kooperierenden Kammer zuzustellen.

§ 8 Geschäftsordnung des Preisgerichts

- 1 | Die Einberufung einer Sitzung des Preisgerichts erfolgt durch Ausloberin bzw. Auslober. Die Einberufung soll mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.
- 2 | Der oder die gewählte Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind –, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt,

die Sitzung zu unterbrechen. Vorsitzende sind für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit dem Auslobungstext, der Fragebeantwortung, dem Protokoll des Kolloquiums und dem *Wettbewerbsstandard Architektur* verantwortlich.

- 3 | Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden nimmt diese Funktion der oder die stellvertretende Vorsitzende wahr.
- 4 | Das Preisgericht ist in der ersten Beurteilungssitzung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sind. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.
- 5 | In den folgenden Beurteilungssitzungen ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten PreisrichterInnen, die an der ersten Sitzung teilgenommen haben, anwesend sind. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sein. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.
- 6 | Ist während der Preisgerichtssitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bis dahin getroffenen Preisgerichtsentscheidungen sind in einem solchen Fall nichtig. Um das begonnene Verfahren fortsetzen zu können, muss die Ausloberin bzw. der Auslober ein dem aufgelösten in Personenzahl und Zusammensetzung entsprechendes, neues Preisgericht bestellen.
- 7 | Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitz bestimmte Tagesordnung zugrunde. Eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
- 8 | Über Antrags- und Stimmrecht verfügen nur die PreisrichterInnen und die gemäß Abs. 13 oder Abs. 14 an ihre Stelle getretenen ErsatzpreisrichterInnen. Wenn der Antrag auf Schluss der RednerInnenliste gestellt wird, hat die oder der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrags haben nur noch die vor dem Antrag auf der RednerInnenliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je fünf Minuten das Wort zu erhalten.
- 9 | Als Formen der Beschlussfassung sind vorgesehen:
 - a) die offene Abstimmung, in der im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Entscheidungen des Preisgerichts getroffen werden;
 - b) die geheime Abstimmung, die stattfindet, wenn das Preisgericht das beschließt;
 - c) die qualifizierte Mehrheit (bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang für diesen Modus der Beschlussfassung selbst auferlegen);
 - d) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).
- 10 | Stimmenthaltung im Preisgericht ist nicht zulässig. Beharrt eine Preis-

richterin oder ein Preisrichter auf Stimmenthaltung und stellt sich damit gegen die in § 3 geregelten Vorgangsweisen des Preisgerichts, muss sie oder er aus dem Preisgericht ausscheiden. In diesem Fall ist entsprechend Abs. 14 das Ersatzmitglied heranzuziehen.

- 11 | Neben den Mitgliedern des Preisgerichts ist auch die Anwesenheit von Außenstehenden wie KonsulentInnen, VorprüferInnen, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen, wenn dies vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Außer bei ausdrücklicher Worterteilung durch den Vorsitz haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.
- 12 | ErsatzpreisrichterInnen können an den Preisgerichtssitzungen jederzeit ohne Preisgerichtsbeschluss teilnehmen und bei den Preisgerichtsberatungen ohne Antrags- und Stimmrecht mitwirken, auch wenn die von ihnen zu vertretenden PreisrichterInnen ihre Funktion ausüben.
- 13 | Bei vorübergehendem Ausfall einer Preisrichterin oder eines Preisrichters kann diese bzw. dieser in Antrags- und Stimmrecht vom vorgesehenen Ersatzmitglied nur vertreten werden, wenn die ausfallende Person dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts dem Antrag zustimmt.
- 14 | Bei dauerndem Ausfall einer Preisrichterin bzw. eines Preisrichters tritt, wenn dies möglich ist, das vorgesehene Ersatzmitglied auf Dauer an ihre oder seine Stelle.
- 15 | Erklärt sich eine Preisrichterin oder ein Preisrichter für befangen in dem Sinne, dass den Vorgangsweisen des Preisgerichts nach § 3 nicht mehr entsprochen werden kann, scheidet diese Person aus dem Preisgericht aus. In diesem Fall ist entsprechend Abs. 14 vorzugehen.
- 16 | In allen Phasen der Preisgerichtssitzung besteht Protokollpflicht.
- 17 | Von der Schriftführung ist laufend ein Resümeeprotokoll zu führen, das zum Zeichen der Genehmigung von allen PreisrichterInnen vor Ende der Preisgerichtssitzung zu unterfertigen ist. Es hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen;
 - b) ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe;
 - c) die Namen der den Vorsitz und das Protokoll führenden Personen;
 - d) die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen;
 - e) die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
 - f) die wörtliche Fassung aller zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse;

- g) neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
 - h) die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts;
 - i) das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form, gegliedert nach Preisen, Anerkennungspreisen, Aufwandsentschädigungen, NachrückerInnen auf Preise, NachrückerInnen auf Anerkennungspreise, samt Höhe der auszuschüttenden Preise, Anerkennungspreise oder Aufwandsentschädigungen;
 - j) die exakte Feststellung der Identität aller WettbewerbsteilnehmerInnen und der zugehörigen MitarbeiterInnen samt Namen, Gesellschaftsform, Adresse der Niederlassung;
 - k) die Empfehlungen des Preisgerichts zur erstgereihten Wettbewerbsarbeit an die Ausloberin bzw. den Auslober.
- 18 | Der schriftliche Bericht der Vorprüfung ist dem zu veröffentlichenden Preisgerichtsprotokoll beizufügen. Wenn in Ausnahmefällen, insbesondere wegen Mangelhaftigkeit, der Vorprüfbericht nicht veröffentlicht werden soll, hat das Preisgericht darüber einen mehrheitlichen Beschluss zu fassen und die Entscheidungsgründe im Protokoll anzuführen.
- 19 | Das Preisgericht hat seiner Informationspflicht nachzukommen, indem es durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden die Gewinnerin oder den Gewinner und die weiteren VerfasserInnen prämiierter Wettbewerbsarbeiten unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts fernmündlich verständigt oder, wenn das nicht möglich sein sollte, unverzüglich auf schnellstem anderen Weg benachrichtigt.

§ 9 Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen

- 1 | Die Ausloberin bzw. der Auslober setzt für das Projekt der Gewinnerin bzw. des Gewinners und weitere prämierte Wettbewerbsarbeiten Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen in Geld aus. Zusammen bilden sie die Preisgeldsumme.
- 2 | Die Preisgeldsumme ist als symbolischer Gegenwert zur Gesamtleistung der TeilnehmerInnen in einem Architekturwettbewerb zu verstehen.
- 3 | Die Preisgeldsumme ist abhängig von Größe und Schwierigkeitsgrad der Wettbewerbsaufgabe, vom Umfang der zu erbringenden Wettbewerbsarbeit und von der Art des Architekturwettbewerbs (Realisierungs- oder Ideenwettbewerb).
- 4 | Die Mindestpreisgeldsummen bei offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben und die Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn bei geladenen Architekturwettbewerben sind über Bemessungsformeln im *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* geregelt. Bei Architekturwettbewerben, die in Kooperation mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern durchgeführt werden, sind diese Bemessungsformeln gemäß Teil C § 6 Abs. 12 oder das daraus abgeleitete

digitale Rechenwerk der Bundeskammer heranzuziehen. Für hochbauliche Realisierungs- und Ideenwettbewerbe stehen zudem Diagramme für Mindestpreisgeldsummen und Mindestaufwandsentschädigungen zur Verfügung.

- 5 | Bei zweistufigen offenen Architekturwettbewerben ist die eine Hälfte der Preisgeldsumme an die TeilnehmerInnen der zweiten Wettbewerbsstufe in Form von gleich hohen Aufwandsentschädigungen auszuschütten. Die andere Hälfte der Preisgeldsumme erhalten die bestgereihten TeilnehmerInnen in Form von Preisen und Anerkennungspreisen, die gemäß Abs. 9 zu staffeln sind.
- 6 | Bei Architekturwettbewerben entspricht der Leistungsumfang einer Wettbewerbsarbeit im Standardfall der Grundleistung gemäß *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)*. Wenn zur Beurteilung weitere Informationen notwendig sind, können diese als über die Grundleistung hinausgehende Zusatzleistungen gefordert werden.
- 7 | Der geringeren Aussicht auf Wertschöpfung bei Ideenwettbewerben wird durch eine Verdoppelung der Preisgeldsumme im Vergleich zu Realisierungswettbewerben Rechnung getragen.
- 8 | Bei Architekturwettbewerben, bei denen nicht nur die Grundleistung gemäß Teil C § 2 und geregelte Zusatzleistungen gemäß Teil C § 4, sondern auch frei vereinbarte Zusatzleistungen gemäß Teil C § 5 verlangt werden oder bei Architekturwettbewerben, die mehrstufig, also mit mehr als zwei Bearbeitungsstufen, durchgeführt werden, ist die Preisgeldsumme im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer bzw. der kooperierenden Länderkammer festzusetzen.
- 9 | Es sind zumindest drei Preise und je nach Größe des Architekturwettbewerbs drei oder mehr Anerkennungspreise auszusetzen. Die Preise sind im Verhältnis 1 zu 0,8 zu 0,6 zu staffeln. Die Anerkennungspreise sollen gleich dotiert sein und die Hälfte des kleinsten Preises betragen. Werden mehr als drei Preise oder mehr als drei Anerkennungspreise ausgesetzt, erhöht sich die mit dem Formelwerk oder dem Rechenwerk bestimmte Preisgeldsumme um die von AusloberInnen zusätzlich versprochenen Preisgelder.
- 10 | In zu begründenden Ausnahmefällen bleibt es dem Preisgericht vorbehalten, eine andere Aufteilung der ausgesetzten Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen vorzunehmen. Dabei ist aber die ausgesetzte Gesamtsumme in jedem Fall auszuschütten und die ausgelobte Anzahl der zu prämierenden Arbeiten in jedem Fall beizubehalten.
- 11 | Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sind binnen 30 Tagen nach der Wettbewerbsentscheidung an die Bezugsberechtigten auszuzahlen. Zusätzlich zu den als Nettobeträge ermittelten Preisen, Anerkennungspreisen und Aufwandsentschädigungen ist die am Ort der Rechnungslegung vorgeschriebene Umsatzsteuer auszuzahlen.
- 12 | Wenn sich nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses herausstellt, dass auf ein prämiertes Projekt oder deren VerfasserInnen Ausscheidungsgründe gemäß § 17 oder Ausschließungsgründe gemäß § 2 zutreffen und

kein NachrückerInnenprojekt an dessen Stelle treten kann, ist der für diesen Rang ausgelobte Preis oder Anerkennungspreis oder die für diesen Rang ausgelobte Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen auf alle Projekte der engeren Wahl (gemäß § 18 Abs. 9), die nicht prämiert wurden, aufzuteilen.

- 13 | Wettbewerbsarbeiten, die hervorragende Lösungsansätze zeigen, aber einzelne Beurteilungskriterien in wesentlichen Punkten nicht erfüllen, können nicht mit Preisen, wohl aber mit Anerkennungspreisen oder Aufwandsentschädigungen bedacht werden.
- 14 | Nach Realisierungswettbewerben erfolgt keine Anrechnung des Preisgeldes der Gewinnerin oder des Gewinners auf das Planungshonorar.

§ 10 Entgelte der PreisrichterInnen

- 1 | Den PreisrichterInnen, den auf Anordnung der Ausloberin bzw. des Auslobers tätig gewordenen Fachleuten sowie den VorprüferInnen steht für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt und ein Ersatz der Nebenkosten zu.
- 2 | PreisrichterInnen erhalten auf Preisbasis 2006 ein Entgelt für die protokollierte Dauer des Preisgerichts von 150€ netto pro Stunde. Der Stundenbetrag wird mit dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen für den Dienstleistungsbereich Architekturbüros (71.11) der Bundesanstalt Statistik Österreich valorisiert. 2006 ist das Basisjahr der Erzeugerpreisindexberechnung. Die endgültigen Indexwerte werden jeweils 6 Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WSA 2010 beträgt der Faktor 1,068, (3. Quartal aus 2009). Der aktuelle Stundensatz ist folglich 160,20€ netto.

§ 11 Absichtserklärung der Ausloberin bzw. des Auslobers

- 1 | Bei Realisierungswettbewerben erklären die AusloberInnen bzw. AuftraggeberInnen verbindlich ihre Absicht, die Gewinnerin bzw. den Gewinner mit den weiteren Architekturleistungen gemäß dem im Auslobungstext beschriebenen Leistungsbild zu beauftragen (Leistungsvertrag). Eine diesbezügliche explizite Absichtserklärung muss im Auslobungstext enthalten sein.
- 2 | Leistungsverträge öffentlicher AuftraggeberInnen werden mit der Gewinnerin bzw. dem Gewinner eines Realisierungswettbewerbs in einem gesonderten Verhandlungsverfahren geschlossen.
- 3 | Bei Ideenwettbewerben hat die Gewinnerin oder der Gewinner keinen Planungsauftrag zu erwarten; allenfalls kann die Gewinnerin oder der Gewinner mit der Aufbereitung des Wettbewerbsergebnisses befasst werden. Eine diesbezügliche explizite Absichtserklärung ist in den Auslobungstext aufzunehmen. Ebenso aufzunehmen ist eine entsprechende Formulierung über den urheberrechtlichen Schutz der Wettbewerbsarbeit, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsrechte. Die Preisgelder eines Ideenwettbewerbs können allein keinesfalls die Nutzungsrechte an den prämierten Wettbewerbsarbeiten abdecken.

§ 12 Laufzeit des Architekturwettbewerbs

- 1 | Die Laufzeit des Architekturwettbewerbs vom Tag der Bereitstellung der Unterlagen bis zum Abgabetermin ist entsprechend der gestellten Aufgabe festzusetzen. Die Mindestlaufzeit einer Wettbewerbsstufe soll acht Wochen betragen.
- 2 | Falls das Wettbewerbserfordernis ein Modell vorsieht, ist dafür eine zusätzliche Bearbeitungszeit von mindestens einer Woche nach Abgabe der Pläne einzuräumen.
- 3 | Eine allfällige Verlängerung der Laufzeit muss innerhalb der ersten Hälfte der vorher geltenden Frist mittels derselben Informationsmedien bekannt gegeben werden, durch die auch offiziell die Auslobung erfolgt ist. Gleichzeitig muss die entsprechende Information den namentlich erfassten TeilnehmerInnen gemäß § 13 Abs. 8 per Post oder E-Mail übermittelt werden.

§ 13 Auslobung und Auslobungstext

- 1 | Die Auslobung des Architekturwettbewerbs wird von der Ausloberin bzw. vom Auslober durchgeführt.
- 2 | AusloberInnen sind im Auslobungstext eindeutig zu benennen und deklarieren sich zudem mit einer Verrechnungsadresse (samt ATU-Nummer) zur reibungslosen Verrechnung der Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen.
- 3 | Im Auslobungstext eines Realisierungswettbewerbes muss die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber zusätzlich zu Ausloberin bzw. Auslober genannt werden.
- 4 | Die Auslobungsunterlagen erstellen die AusloberInnen oder von ihnen beauftragte VerfahrensorganisatorInnen. Die Auslobungsunterlagen bestehen aus dem in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil gegliederten Auslobungstext, aus den sonstigen Auslobungsunterlagen und den Formularen für den BewerberInnen- bzw. VerfasserInnenbrief, für Eignungsnachweise etc.
- 5 | Die Auslobungsunterlagen enthalten alle zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Ausarbeitungen. Plangrundlagen sind in demselben Maßstab beizustellen, wie für die Darstellung der Wettbewerbsarbeit verlangt.
- 6 | Im allgemeinen Teil A des Auslobungstextes ist der Hinweis auf die positiv abgeschlossene Prüfung der Wettbewerbsunterlagen und die daraus folgende Kooperation mit der Bundeskammer bzw. einer der Länderkammern unter Anführung der Verfahrensnummer samt Datum und Geschäftszahl des entsprechenden Schreibens aufzunehmen.
- 7 | Die öffentliche Bekanntmachung kann nur auf Basis der vom Preisgericht in seiner konstituierenden Sitzung beschlossenen Bekanntmachungs- und Auslobungstexte erfolgen.
- 8 | Die Ausloberin bzw. der Auslober verfasst eine Liste, in der die registrierten TeilnahmeinteressentInnen oder die EmpfängerInnen der Auslobungsunterlagen geführt werden.

- 9 | Der allgemeine und der besondere Teil des Auslobungstexts müssen ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung kostenlos zum Download im Internet bereitstehen. Eine digitale, kostenlose Registrierung kann für den Zugang zum allgemeinen und besonderen Teil des Auslobungstextes vorgesehen werden.
- 10 | Erfolgt die Übermittlung der gesamten Auslobungsunterlagen über das Internet, darf die Ausloberin bzw. der Auslober dafür keinen Unkostenbeitrag verlangen.
- 11 | Für die Bereitstellung physischer Auslobungsunterlagen (Druckwerke, Datenträger, Modellbauteile etc.) ist die Ausloberin bzw. der Auslober berechtigt, einen angemessenen, refundierbaren Unkostenbeitrag einzuhoben.
- 12 | Dieser Unkostenbeitrag ist allen WettbewerbsteilnehmerInnen, welche eine Wettbewerbsarbeit einreichen, die nicht wegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 2 oder eines Ausscheidungsgrundes gemäß § 17 ausgeschieden wurde, in voller Höhe binnen 30 Tagen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses rückzuerstatten.

§ 14 Fragebeantwortung und Kolloquium

- 1 | Den WettbewerbsteilnehmerInnen ist Gelegenheit zu verfahrensbezogenen Fragen zu geben. Die Fragen sind schriftlich an die im Auslobungstext bezeichnete Stelle zu richten.
- 2 | Das Verfahren der Fragebeantwortung ist von Ausloberin oder Auslober bzw. der Verfahrensorganisation durchzuführen. Die Antworten sind immer vom Preisgericht zu erstellen. Die anonymisierten Fragen und die Antworten sind allen EmpfängerInnen der Auslobungsunterlagen spätestens bis zur Hälfte der Laufzeit des Architekturwettbewerbs unter möglichst gleichen Bedingungen zuzuleiten.
- 3 | Außer der schriftlichen Fragebeantwortung muss am Wettbewerbsort ein Kolloquium mit Preisgericht und WettbewerbsteilnehmerInnen durchgeführt werden. Dazu sind alle WettbewerbsteilnehmerInnen bzw. alle TeilnahmeinteressentInnen einzuladen. Gegebenenfalls können bis dahin eingelangte Fragen beim Kolloquium mündlich beantwortet werden. Für die schriftliche Ausfertigung der Antworten sind sieben Tage vorzusehen.
- 4 | Das Protokoll des Kolloquiums muss allen EmpfängerInnen der Auslobungsunterlagen unter möglichst gleichen Bedingungen zugesandt werden. Bei digitalen Auslobungen sind die Fragebeantwortung und das Protokoll des Kolloquiums von AusloberInnen wie die anderen Auslobungsunterlagen im Internet zu veröffentlichen.

§ 15 Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

- 1 | Der Modus der Abgabe der Wettbewerbsarbeiten hat die Anonymität gegenüber dem Preisgericht zu wahren. Die Anonymität aller VerfasserInnen ist bis zum Wettbewerbsentscheid zu garantieren. Sie wird erst durch das Öffnen der VerfasserInnenbriefe aufgehoben.

- 2 | Sämtliche Teile der Wettbewerbsarbeit und alle Beilagen sind zur Wahrung der Anonymität mit einer sechsstelligen Kennzahl zu versehen. Der VerfasserInnenbrief mit den Namen der ProjektverfasserInnen und deren MitarbeiterInnen ist in einem undurchsichtigen, verschlossenen Briefumschlag der Wettbewerbsarbeit beizulegen und mit dieser Kennzahl zu versehen. Bei Gemeinschaften von TeilnehmerInnen ist ein Mitglied als vertretungs- bzw. empfangsberechtigt auszuweisen.
- 3 | Bei Abgabe der Wettbewerbsarbeiten durch Boten ist eine Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit auszufolgen.

§ 16 Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten

- 1 | Die VorprüferInnen haben die äußeren Verpackungen der Wettbewerbsarbeiten zu entfernen und die inneren Verpackungen der einzelnen Projekte mit laufenden Nummern zu versehen. Diese Nummerierung darf nicht einer etwaigen Einlaufliste entsprechen. Sie haben sodann eine Liste anzulegen, in die sie jede Wettbewerbsarbeit mit ihrer laufenden Nummer und ihrer Kennzahl eintragen.
- 2 | Nach Öffnen aller verpackten Wettbewerbsarbeiten ist die laufende Nummer auf allen Teilen der Wettbewerbsarbeit anzubringen, die sechsstelligen Kennzahlen sind durch Überkleben unkenntlich zu machen.
- 3 | Unaufgefordert erbrachte Mehrleistungen einer Wettbewerbsarbeit dürfen dem Preisgericht nicht zur Kenntnis gebracht werden, müssen aber im Vorprüfungsbericht festgehalten werden.
- 4 | Die Liste mit den laufenden Nummern und Kennzahlen sowie die ungeöffneten VerfasserInnenbriefe sind von der Vorprüferin bzw. dem Vorprüfer einem im Auslobungstext bezeichneten öffentlichen Notariat oder einer anderen geeigneten Stelle zur Verwahrung zu übergeben, bis das Wettbewerbsergebnis vorliegt.
- 5 | Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten sind von den VorprüferInnen in geeigneten Räumen so unterzubringen, dass eine ordnungsgemäße, vergleichende Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist. Die Räume stellt die Ausloberin bzw. der Auslober zur Verfügung.
- 6 | Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten sind auf die formale Erfüllung der Auslobungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens von Ausscheidungsgründen gem. § 17, zu prüfen. Zudem erfolgt nur eine Prüfung der quantifizierbaren Eigenschaften der Wettbewerbsarbeiten.
- 7 | Für jede Wettbewerbsarbeit ist ein Prüfblatt anzulegen, worin das Ergebnis der Vorprüfung festzuhalten ist. Die Prüfblätter sind jedem Mitglied des Preisgerichts als Vorprüfungsbericht in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.
- 8 | Die VorprüferInnen haben sich strikt jeder direkten oder indirekt wertenden Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zu enthalten.

§ 17 Ausscheidungsgründe für Wettbewerbsarbeiten

- 1 | Bei Vorliegen eines der folgenden Verstöße – wie auch wegen eines Aus-

schließungsgrundes gemäß § 2 – muss die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden:

- a) wegen verspäteter Abgabe,
 - b) wegen Verletzung der Anonymität,
 - c) wegen des Versuchs der Beeinflussung der Vorprüfung oder des Preisgerichts,
 - d) wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung,
 - e) wegen fehlender Erklärung zur Trennung von Planung und Ausführung,
 - f) wegen Vorlage mehrerer Wettbewerbsarbeiten.
- 2 | Bei Vorliegen sonstiger Verstöße gegen Wettbewerbsunterlagen – Formalfehler, Unterschreitung des Erfordernisprogramms – kann die betroffene Wettbewerbsarbeit vom Preisgericht ausgeschieden werden. Das Ausscheiden muss im Protokoll begründet werden.

§ 18 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

- 1 | Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten hat ausschließlich gemäß den in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angegebenen, nicht gewichteten Beurteilungskriterien zu erfolgen, die im Auslobungstext genannt sind.
- 2 | Quantifizierende Systeme dürfen für die Entscheidungen des Preisgerichts bei der Auswahl der Wettbewerbsarbeiten nicht eingesetzt werden. Um die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zu erleichtern, können aber digital gestützte Nachweisverfahren zu konkreten, quantifizierbaren Teilaspekten des Beurteilungsspektrums, insbesondere zur Energieeffizienz und zu Lebenszykluskosten, verwendet werden.
- 3 | Das bei der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten vom Preisgericht anzuwendende Verfahren – Informations-, Auswahl-, Ausscheidungs-, Rückholungsrundgänge, Gesamt- oder Teildiskussionen, synchrone Arbeitsgruppen, Vorträge von VorprüferInnen und BeraterInnen, Lokalausweise etc. – ist von der bzw. dem Vorsitzenden vorzuschlagen. Es richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung, nach der Anzahl der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach all jenen besonderen Umständen, die aus dem betreffenden Architekturwettbewerb resultieren.
- 4 | Das Preisgericht hat jede einseitige Berücksichtigung von Beurteilungskriterien zu vermeiden. Vielmehr sind die bekannt gemachten Beurteilungskriterien als Ganzes anzuwenden, damit die Wettbewerbsziele umfassend berücksichtigt und die den Wettbewerbsarbeiten zugrunde liegenden konzeptionellen Ansätze erfasst werden können.
- 5 | Unaufgefordert erbrachte Mehrleistungen einer Wettbewerbsarbeit dürfen vom Preisgericht nicht beurteilt werden. Mehrleistungen sind solche, die über die Grundleistung gemäß *Leistungsbild Architekturwettbewerb (WSA 2010 – Teil C)* und allenfalls darauf aufbauende, im Auslobungstext taxativ aufgezählte Zusatzleistungen hinausgehen. Das Ausscheiden von erkannten Mehrleistungen durch das Preisgericht ist im Protokoll festzuhalten.
- 6 | Die Ausloberin bzw. der Auslober behält sich vor, Überarbeitungen von

jenen Wettbewerbsarbeiten zu verlangen, die für Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädigungen oder als NachrückerInnen infrage kommen. Solche Überarbeitungen müssen vom Preisgericht beschlossen werden, die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren. Überarbeitungen können nur unter Wahrung der Anonymität und der Kontinuität der im Auslobungstext festgelegten Aufgabenstellung stattfinden. Die Zusammensetzung des Preisgerichts bleibt unverändert. Während der Überarbeitung ist die Preisgerichtssitzung bis zur endgültigen Entscheidung zu vertagen.

- 7 | Den in die Überarbeitung einbezogenen VerfasserInnen sind vom Preisgericht anonym konkrete Aufgaben bzw. Fragen zu ihren Wettbewerbsarbeiten zu stellen. Der Überarbeitungsaufwand ist gemäß Teil C § 5 Abs. 1 und 2 abzugelten.
- 8 | Ex-aequo-Ränge für Preise, Anerkennungspreise und NachrückerInnen sind nicht zulässig.
- 9 | Die Entscheidungen des Preisgerichts müssen schriftlich begründet werden. Das Ausscheiden von Wettbewerbsarbeiten in den ersten Rundgängen muss zumindest zusammenfassend für jeden Rundgang begründet werden. Dabei ist auf die höchst gereihten Beurteilungskriterien Bezug zu nehmen. Die Projekte der engeren Wahl, mindestens aber die doppelte Anzahl der Projekte, für die Preise und Anerkennungspreise vorgesehen sind, sind auf jeden Fall einzeln beschreiben; deren Auswahl ist ausführlich zu begründen.
- 10 | Das Preisgericht reiht eine entsprechende Anzahl von NachrückerInnen, die an deren Stelle treten, falls auf prämierte Projekte und deren VerfasserInnen Ausscheidungsgründe gemäß § 17 oder Ausschließungsgründe gemäß § 2 zutreffen. Dabei ist die Reihenfolge des Nachrückens für die Gruppe der Preise und für die Gruppe der Anerkennungspreise separat festzulegen.

§ 19 Empfehlungen des Preisgerichts

Das Preisgericht ist verpflichtet, klare und umfassende Empfehlungen an die Ausloberin bzw. den Auslober für die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Beauftragung sowie gegebenenfalls zur weiteren Vorgangsweise bezüglich des erstgereihten Projektes zu geben.

§ 20 Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

- 1 | Der Vorsitz des Preisgerichts ist verpflichtet, die Gewinnerin bzw. den Gewinner, alle weiteren PreisträgerInnen und alle VerfasserInnen von Anerkennungspreisen sowie die kooperierende Bundes- oder Länderkammer unverzüglich nach Vorliegen des Preisgerichtsentscheids zu benachrichtigen.
- 2 | Die Ausloberin bzw. der Auslober übersendet eine schriftliche Mitteilung über den Wettbewerbsentscheid unverzüglich, jedenfalls binnen acht Tagen nach dem Entscheid des Preisgerichts an alle TeilnehmerInnen und die kooperierende Bundes- oder Länderkammer.

- 3 | Die schriftliche Mitteilung der Ausloberin bzw. des Auslobers über den Wettbewerbsentscheid gemäß Abs. 2 muss folgende Informationen enthalten:
 - a) die Gewinnerin bzw. den Gewinner;
 - b) die PreisträgerInnen;
 - c) die AnerkennungspreisträgerInnen;
 - d) die NachrückerInnen;
 - e) das Preisgerichtsprotokoll;
 - f) Dauer und Ort der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten.
- 4 | Unmittelbar nach protokolliertem Entscheid des Preisgerichts sind nach den Möglichkeiten der Ausloberin bzw. des Auslobers die Wettbewerbsergebnisse der Öffentlichkeit und der Presse im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung vorzustellen.
- 5 | AusloberInnen verpflichten sich, binnen vier Wochen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine frei zugängliche Veröffentlichung im Internet einzurichten. Dabei sollen zumindest die prämierten Wettbewerbsarbeiten, der Auslobungstext, das Preisgerichtsprotokoll samt TeilnehmerInnenliste und, sofern das Preisgericht keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat, der Vorprüfungsbericht veröffentlicht werden. Die VerfasserInnen der Wettbewerbsarbeiten sind bei jeder Veröffentlichung vollständig zu nennen. Die Veröffentlichung etwaiger von der Beurteilung ausgenommener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig.
- 6 | Der Vorprüfungsbericht wird stets von der Ausloberin bzw. vom Auslober zugleich mit dem Preisgerichtsprotokoll veröffentlicht, außer das Preisgericht hat einen mehrheitlichen gegenteiligen Beschluss gefasst.
- 7 | Die KammerpreisrichterInnen sind verpflichtet, der Bundeskammer und der sie nominierenden Länderkammer Auskunft über den Verlauf und das Ergebnis des Architekturwettbewerbs zu erteilen.

§ 21 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

- 1 | Die AusloberInnen verpflichten sich, nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses eine Ausstellung aller beurteilten Wettbewerbsarbeiten unter voller Namensnennung der TeilnehmerInnen durchzuführen. Die Ausstellung etwaiger von der Beurteilung ausgeschiedener Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig. Der Ort der Ausstellung soll der Art und dem Umfang der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.
- 2 | Die WettbewerbsteilnehmerInnen erteilen durch die Einreichung ihrer Wettbewerbsarbeit die Zustimmung, dass diese nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses unter voller Namensnennung öffentlich ausgestellt wird.
- 3 | Die Ausstellung der Projekte soll unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts erfolgen und nach Möglichkeit 14 Tage dauern.
- 4 | Das Protokoll des Preisgerichts muss in der Ausstellung aufliegen. Zudem muss dort der Vorprüfungsbericht aufliegen, sofern das Preisgericht keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat.

§ 22 Digitale Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten

- 1 | Die AusloberInnen verpflichten sich im Rahmen einer Kammerkooperation, binnen vier Wochen nach Vorliegen des Wettbewerbsentscheids der kooperierenden Bundeskammer oder der kooperierenden Länderkammer die zur Veröffentlichung im Wettbewerbsportal der Bundeskammer notwendigen Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 2 | Die digitale Dokumentation soll zumindest umfassen:
 - a) das Preisgerichtsprotokoll;
 - b) den Vorprüfungsbericht;
 - c) die TeilnehmerInnenliste;
 - d) sämtliche Plandarstellungen jeder Wettbewerbsarbeit (PDF-Dokumente entsprechend den auf Papier abgegebenen Plänen);
 - e) zumindest ein standardisiertes Modellfoto jeder Wettbewerbsarbeit, ggf. im Einsatzmodell.
- 3 | Diese Unterlagen sollen die Wettbewerbsarbeiten aller TeilnehmerInnen erfassen, zumindest jedoch jene der PreisträgerInnen, der AnerkennungspreisträgerInnen und der NachrückerInnen.

§ 23 Rücksendung der Wettbewerbsarbeiten

- 1 | Die AusloberInnen verpflichten sich, nicht prämierte Wettbewerbsarbeiten auf eigene Kosten innerhalb von vier Wochen nach Ende der Ausstellung an die VerfasserInnen zurückzusenden oder zur Abholung bereitzuhalten.
- 2 | Alle TeilnehmerInnen werden von Ausloberin oder Auslober schriftlich über die Frist zur Abholung bzw. die Modalitäten der Rücksendung informiert.

§ 24 Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrecht

- 1 | Das sachliche Eigentumsrecht an Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten geht durch die Bezahlung des Preisgeldes auf die AusloberInnen über.
- 2 | Das geistige Eigentum (Urheberrecht) verbleibt bei den VerfasserInnen.
- 3 | Die Verwertungsrechte (Werknutzung) an den prämierten Wettbewerbsarbeiten, insbesondere an jener der Gewinnerin bzw. des Gewinners, gehen nur gegen ein angemessenes Werknutzungsentgelt auf die AusloberInnen über.
- 4 | Nach Realisierungswettbewerben erhalten AusloberInnen nur unter der Bedingung der Beauftragung und der darauf folgenden vollständigen Vertragserfüllung das Recht, das Werk der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zum vertraglich bedungenen Zweck zu benützen.
- 5 | Nach Ideenwettbewerben haben AusloberInnen die Verwertungsrechte angemessen abzugelten.
- 6 | Die AusloberInnen besitzen das Recht zur Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten. Die jeweiligen ProjektverfasserInnen sind stets zu nennen. Dieses Recht steht auch allen WettbewerbsteilnehmerInnen für ihre Arbeiten zu, wobei Ausloberin oder Auslober stets zu nennen ist.

Teil C Leistungsbild Architekturwettbewerb

§ 1 Zweck des Leistungsbilds

- 1 | Das *Leistungsbild Architekturwettbewerb* regelt Art und Umfang von Wettbewerbsarbeiten. Dabei wird zwischen der Grundleistung und den Zusatzleistungen der WettbewerbsteilnehmerInnen unterschieden.
- 2 | Das Preisgericht definiert die in einem Architekturwettbewerb geforderte Wettbewerbsarbeit.
- 3 | Die Wettbewerbsarbeit ist im Auslobungstext bestehend aus Grundleistung und allenfalls aus Zusatzleistungen festzulegen. Damit sollen unverlangte Mehrleistungen der TeilnehmerInnen vermieden werden.
- 4 | Ausgehend von der vollständigen Beschreibung der Wettbewerbsarbeit ermöglicht das *Leistungsbild Architekturwettbewerb* die Bestimmung der Mindestpreisgeldsummen für die gängigen Wettbewerbsarten.
- 5 | Das Leistungsbild gibt mittels Bemessungsformeln und Diagrammen Auskunft über die Mindestpreisgeldsummen bzw. Mindestaufwandsentschädigungen in Architekturwettbewerben.

§ 2 Definition der Grundleistung

- 1 | Die Grundleistung muss von den TeilnehmerInnen eines Architekturwettbewerbs erbracht werden, damit ihre Wettbewerbsarbeit beurteilbar ist.
- 2 | Die Grundleistung umfasst die nachvollziehbare, aufwandsbewusste Ausarbeitung einer architektonischen Lösung der Planungsaufgabe, unter Beachtung aller für die Qualität des Wettbewerbsprojekts relevanten Vorgaben, insbesondere der Aufgabenstellung und der Beurteilungskriterien.
- 3 | Die Grundleistung umfasst folgende Ausarbeitungen:
 - a) Lageplan: grafische Darstellung des Projektgebiets und der Umgebung, Maßstab 1:500 oder in kleinerem Maßstab;
 - b) Grundrisse: grafische Darstellung aller Nutzungsebenen, im Erdgeschoss mit Anbindung an die unmittelbare Umgebung, im für die Beurteilung erforderlichen Umfang, im Maßstab 1:200 oder in kleinerem Maßstab;
 - c) Schnitte: grafische Darstellung, im für die Beurteilung erforderlichen Umfang, im Maßstab 1:200 oder in kleinerem Maßstab;
 - d) Ansichten: grafische Darstellung, im für die Beurteilung erforderlichen Umfang, im Maßstab 1:200 oder in kleinerem Maßstab;
 - e) Schaubild: eine grafische Darstellung, in einfacher, abstrahierender Ausführung, ohne digitale Bildbeschreibung und Bilderzeugung (Rendering);
 - f) Motivbericht: textliche Erläuterung zur Wettbewerbsarbeit;
 - g) Kennwerte: Auswertung der Pläne im für die Beurteilung erforderlichen Umfang, zum Beispiel nach bebauter Fläche, Nutzfläche, Bruttogeschossfläche, Fassadenfläche, Bruttorauminhalt;
 - h) Verhältnisswerte: Auswertung der Kennwerte im für die Beurteilung erforderlichen Umfang, zum Beispiel nach bebauter Fläche zu Grund-

stückerfläche, Bruttogeschossfläche zu Grundstücksfläche, Nutzfläche zu Bruttogeschossfläche, Öffnungsfläche zu Fassadenfläche, Gebäudeoberfläche zu Bruttorauminhalt;

- i) Baumassenmodell: plastische Darstellung des Baukörpers, in abstrahierender, einfacher Ausführung, im Maßstab 1:500 oder in kleinerem Maßstab;
- j) Eignungsnachweis: Eigenerklärung auf Formblatt;
- k) Verfassernachweis: Eigenerklärung auf Formblatt.
- 4 | Die Grundleistungen sind im Auslobungstext taxativ anzuführen.
- 5 | Die Grundteilleistung Schaubild (gem. § 2 Abs. 3 lit. e) kann in Ausnahmefällen, die durch die Aufgabenstellung zu begründen sind, durch die Zusatzleistung Konzept Hochbau (gem. § 4 Abs. 2 lit. c) ersetzt werden. Dazu hat das Preisgericht einen Beschluss zu fassen.

§ 3 Definition der Zusatzleistungen

- 1 | Zusatzleistungen dürfen den TeilnehmerInnen nur abverlangt werden, wenn die Beurteilbarkeit der Wettbewerbsarbeiten dies erfordert und der Auslobungstext dies festlegt.
- 2 | Zusatzleistungen sind im Auslobungstext taxativ anzuführen.
- 3 | Von den TeilnehmerInnen können über die Grundleistung hinaus vertiefte Ausarbeitungen als geregelte oder frei vereinbarte Zusatzleistungen verlangt werden.
- 4 | Werden Zusatzleistungen verlangt, ergibt sich die Preisgeldgesamtsumme durch Addition der Preisgeldsumme für die Grundleistung und der Preisgeldzusatzsummen.

§ 4 Geregelte Zusatzleistungen

- 1 | Die geregelten Zusatzleistungen beschreiben die in Architekturwettbewerben gängigsten Ausarbeitungen, die zur Ergänzung der Grundleistung gefordert werden.
- 2 | **Zusätze von 10 %** zur Preisgeldsumme, jeweils für eine der Zusatzleistungen:
 - a) Baukostenschätzung: Ermittlung auf Basis von Kennwerten, ohne Termin- und Finanzierungskalkül, gemäß ÖNORM B 1801-1;
 - b) Funktions- und Ablaufpläne: grafische Darstellung der Nutzungszonen, als Übersicht im Grundriss;
 - c) Konzept Hochbau: grafische Darstellung der exemplarischen hochbaulichen Lösung eines Bauteils, Erläuterungsbericht;
 - d) Konzept Einrichtung: grafische Darstellung der Lösung der Möblierung einer Mustersituation, Erläuterungsbericht;
 - e) Konzept Gebäudetechnik: grafische Darstellung des haustechnischen Systems, Erläuterungsbericht;
 - f) Konzept Tragkonstruktion: grafische Darstellung des konstruktiven Systems, Erläuterungsbericht.
- 3 | **Zusätze von 20 %** zur Preisgeldsumme, jeweils für eine der Zusatzleistungen:

- a) Einfaches Schaubild Außenraum: perspektivische Außenansicht, in einfacher Ausführung, mit digitaler Bildbeschreibung und Bilderzeugung (Rendering), optional als Montage in vorgegebenes Foto;
 - b) Einfaches Schaubild Innenraum: perspektivische Innenansicht, in einfacher Ausführung, mit digitaler Bildbeschreibung und Bilderzeugung (Rendering), optional als Montage in vorgegebenes Foto;
 - c) Detail Hochbau: grafische Darstellung der detaillierten hochbaulichen Lösung eines Bauteils;
 - d) Detail Einrichtung: grafische Darstellung der detaillierten Lösung der Möblierung einer Mustersituation oder eines Systemgrundrisses.
- 4 | **Zusätze von 40%** zur Preisgeldsumme, jeweils für eine der Zusatzleistungen:
- a) Fotorealistisches Schaubild Außenraum: perspektivische Außenansicht, in fotorealistischer Ausführung, mit digitaler Bildbeschreibung und Bilderzeugung (Rendering), aufbauend auf 3D-Modell;
 - b) Fotorealistisches Schaubild Innenraum: perspektivische Innenansicht, in fotorealistischer Ausführung, mit digitaler Bildbeschreibung und Bilderzeugung (Rendering), aufbauend auf 3D-Modell;
 - c) Planung Gebäudetechnik: vertiefte grafische Darstellung des haustechnischen Systems, vertiefter Erläuterungsbericht;
 - d) Planung Tragkonstruktion: vertiefte grafische Darstellung des konstruktiven Systems, vertiefter Erläuterungsbericht.

§ 5 Frei vereinbare Zusatzleistungen

- 1 | Als frei vereinbare Zusatzleistungen mit **Zusätzen ab 50%** gelten alle über die geregelten Zusatzleistungen nach § 4 hinausgehenden Ausarbeitungen, die als Teil einer Wettbewerbsarbeit verlangt werden.
- 2 | Als frei vereinbare Zusatzleistungen gelten zum Beispiel:
 - a) Detailliertes Modell: eine plastische Gesamt- oder Teildarstellung des Baukörpers, in anschaulicher, detaillierter Ausführung, Detaildurchbildung im für die Beurteilung erforderlichen Umfang, im Maßstab 1:200 oder in größerem Maßstab;
 - b) Spontane Überarbeitung: nicht geplante, vom Preisgericht zur Vorbereitung des Wettbewerbsentscheids beschlossene, vertiefende Überarbeitung einzelner für Preisränge in Aussicht genommener Wettbewerbsarbeiten zur Klärung von fraglichen Aspekten, mit auf den einzelnen Wettbewerbsbeitrag bezogener Konkretisierung der Aufgabenstellung, unter Wahrung der Anonymität.
- 3 | Art und Umfang von frei vereinbaren Zusatzleistungen sind von AusloberInnen im Einvernehmen mit dem Preisgericht festzulegen.

§ 6 Preisgeldsummenbemessung

- 1 | Die Festlegungen zur Preisgeldsummenbemessung gelten für Architekturwettbewerbe, welche in Kooperation mit der Bundeskammer oder mit einer der Länderkammern durchgeführt werden.
- 2 | Die Bemessung der Preisgeldsummen beruht auf Erfahrungswerten zu

den Kosten der Teilleistung Vorentwurf in Abhängigkeit von Größe und Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe. Das Teilnahmerisiko bei Architekturwettbewerben geht in die Bemessung ein.

- 3 | Die Preisgeldsummenbemessung liefert Mindestwerte für die Preisgeldsummen in offenen und nicht offenen Architekturwettbewerben bzw. für die Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn bei geladenen Architekturwettbewerben, sofern der Wettbewerbsgegenstand einen Arbeitsaufwand verlangt, der die in § 2 definierte Grundleistung nicht übersteigt.
- 4 | Zur Bemessung dienen ein Formelwerk, das in Abs. 12 vorgestellt wird, und ein digitales Rechenwerk, das auf der Homepage der Bundeskammer zur Verfügung steht. Zur überschlagsmäßigen Bestimmung werden zu einzelnen Wettbewerbsarten auch Diagramme angegeben.
- 5 | Die Bemessung erfolgt mit zwei arithmetischen Formeln für jede der Wettbewerbsarten. Die Formeln bilden den Zusammenhang zwischen den in der Aufgabenstellung festgelegten Ausgangswerten – Nutzfläche, Wettbewerbsgebiet, Bebauungsdichte – und der Mindestpreisgeldsumme bzw. der Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn ab. Die erste Formel ergibt jeweils die Mindestwerte für einfache Aufgabenstellungen, die zweite Formel die Mindestwerte für schwierige Aufgabenstellungen.
- 6 | Das digitale Rechenwerk, der Preisgeldrechner der Bundeskammer, weist nach Wahl der Wettbewerbsart und Eingabe der Variablen die Mindestpreisgeldsumme bzw. die Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn für einfache und schwierige Aufgabenstellungen aus. Zudem werden die Höhe der Preisgelder in der Rangfolge und die Anerkennungspreise angegeben.
- 7 | Zu Architekturwettbewerben mit hochbaulicher Aufgabenstellung werden jeweils zwei Bemessungsformeln angegeben, wobei die Nutzfläche als Variable eingeht. Die Formeln liefern Mindestwerte der Preisgelder bzw. Aufwandsentschädigungen für einfache und schwierige Aufgabenstellungen. Die Mindestwerte können auch grafisch über entsprechende Kurven bestimmt werden.
- 8 | Zu Architekturwettbewerben mit städtebaulicher oder kombinierter städtebaulich-hochbaulicher Aufgabenstellung werden jeweils zwei Bemessungsformeln angegeben, wobei die Nutzfläche, das Wettbewerbsgebiet und die Bebauungsdichte als Variablen eingehen. Die Formeln liefern Mindestwerte der Preisgelder oder Aufwandsentschädigungen für einfache und schwierige Aufgabenstellungen.
- 9 | Werden offene Architekturwettbewerbe zweistufig durchgeführt, erhalten die TeilnehmerInnen der zweiten Wettbewerbsstufe die Hälfte der Preisgeldsumme als Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen. Das restliche Preisgeld wird auf zumindest drei Preise und je nach Größe des Architekturwettbewerbs drei oder mehr Anerkennungspreise aufgeteilt. Die Preise sollen im Verhältnis 1 zu 0,8 zu 0,6 gestaffelt sein. Die Anerkennungspreise sollen gleich dotiert sein und die Hälfte des kleinsten Preises betragen.

- 10 | Die Mindestbemessungsgrundlage bei geladenen Architekturwettbewerben beträgt 6 TeilnehmerInnen. Ausgegangen wird von folgenden Mindestteilnehmerzahlen: bei Nutzflächen bis 1000 m² von 6 TeilnehmerInnen, von 1000 bis 2000 m² von 8 TeilnehmerInnen und über 2000 m² von 10 TeilnehmerInnen. Werden weniger als 6 TeilnehmerInnen eingeladen, haben AusloberInnen trotzdem das Sechsfache der sich aus den Bemessungsformeln ergebenden Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn zu gleichen Teilen an die TeilnehmerInnen auszuschütten. Ab 6 TeilnehmerInnen ist jeder bzw. jedem Geladenen die sich aus den Bemessungsformeln ergebende Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn auszuschütten.
- 11 | Die Bemessungsformeln operieren mit folgenden Variablen:
- NF [m²] Nutzfläche: Summe aus der Hauptnutzfläche (Summe der Flächen, die dem Verwendungszweck des Bauwerks unmittelbar dienen) und der Nebennutzfläche (Summe der mittelbar zweckdienlichen Flächen); die Funktions- und Verkehrsflächen sind nicht inkludiert. Nach ÖNORM B 1800, wie in der Aufgabenstellung eines Architekturwettbewerbs angegeben.
- WG [ha] Wettbewerbsgebiet: in der Aufgabenstellung eines Architekturwettbewerbs definierte Bearbeitungsfläche.
- BD [1] Bebauungsdichte: Verhältnis der Summe der Bruttogeschossflächen zu Nettobauland.
- EPI [1] Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen, für den Dienstleistungsbereich Architekturbüros (71.11); die Veröffentlichung der endgültigen Indexwerte durch die Bundesanstalt Statistik Österreich erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsquartals. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WSA 2010 beträgt der Indexwert EPI = 106,8.
- 12 | Die Bemessung der Preisgeldsumme für die Grundleistung erfolgt mit den angegebenen Formeln in Abhängigkeit von der Wettbewerbsart. Dazu werden die folgenden Wettbewerbsarten unterschieden.
- a) offener oder nicht offener Realisierungswettbewerb
- aa) Bei hochbaulichen Aufgabenstellungen geht die Bemessung der Preisgeldsumme von der angestrebten, in der Aufgabenstellung genannten Nutzfläche aus.
- ab) Bemessungsformeln Mindestpreisgeldsumme
Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:
- $$\text{Preisgeldsumme} = \sqrt{2} * \sqrt{45} * NF * EPI$$
- Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:
- $$\text{Preisgeldsumme} = 1,21 * \sqrt{2} * \sqrt{45} * NF * EPI$$
- ac) Diagramm Mindestpreisgeldsummen
Zur überschlagsmäßigen Bestimmung der Mindestpreisgeldsummen bei offenen oder nicht offenen Realisierungswettbewerben ist auf Seite 48 ein Diagramm angegeben.

b) offener oder nicht offener Realisierungswettbewerb Städtebau und Hochbau

ba) Bei kombinierten städtebaulich-hochbaulichen Aufgabenstellungen geht die Bemessung der Preisgeldsummen von der Nutzfläche, von der Größe des Wettbewerbsgebiets und von der Bebauungsdichte aus.

bb) Bemessungsformeln Mindestpreisgeldsumme

Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Preisgeldsumme} &= \\ &= \sqrt{2} * [\sqrt{36} * NF + 134,2 * \sqrt{WG + WG * BD}] * EPI \end{aligned}$$

Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Preisgeldsumme} &= \\ &= \sqrt{2} * [1,21 * \sqrt{36} * NF + 134,2 * \sqrt{WG + WG * BD}] * \\ &* [1,01 + 0,2 * \sqrt{NF} / \sqrt{1000 * (WG + WG * BD * 15)}] * EPI \end{aligned}$$

c) offener oder nicht offener Ideenwettbewerb

ca) Bei Ideenwettbewerben wird zwischen städtebaulichen oder hochbaulichen Aufgabenstellungen unterschieden. Bei Ersteren geht die Bemessung der Mindestpreisgeldsummen von der Größe des Wettbewerbsgebiets und von der Bebauungsdichte aus, bei Letzteren von der Nutzfläche. Da Ideenwettbewerbe keine Beauftragung nach sich ziehen, haben in diesem Fall Preisgeldsummen auch den Charakter einer Honorierung und sind Teil des angemessenen Nutzungsentgelts für die prämierten Ideen. Die Preisgeldsummen liegen daher beim Doppelten eines Realisierungswettbewerbs mit gleicher Aufgabenstellung.

cb) Bemessungsformeln Mindestpreisgeldsumme Städtebauplanung

Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Preisgeldsumme} &= \\ &= \sqrt{2} * [268,4 * \sqrt{0,8 * WG + WG * BD}] * EPI \end{aligned}$$

Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Preisgeldsumme} &= \\ &= \sqrt{2} * [268,4 * \sqrt{0,8 * WG + WG * BD}] * \\ &* [1,01 + 20 * \sqrt{WG * BD} / \sqrt{1000 * (0,8 * WG + 18 * WG * BD)}] * EPI \end{aligned}$$

cc) Bemessungsformeln Mindestpreisgeldsumme Hochbauplanung

Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Preisgeldsumme} &= \\ &= \sqrt{2} * 2 * \sqrt{45 * NF} * EPI \end{aligned}$$

Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Preisgeldsumme} &= \\ &= \sqrt{2} * 2,42 * \sqrt{45 * NF} * EPI \end{aligned}$$

cd) Diagramm Mindestpreisgeldsummen Hochbauplanung

Zur überschlagsmäßigen Bestimmung der Mindestpreisgeldsummen bei offenen oder nicht offenen Ideenwettbewerben ist auf Seite 48 ein Diagramm angegeben.

d) geladener Realisierungswettbewerb

da) Bei hochbaulichen Aufgabenstellungen geht die Bemessung der Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn von der angestrebten Nutzfläche aus.

db) Bemessungsformeln Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn

Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * \sqrt{45} * NF * EPI \end{aligned}$$

Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * 1,21 * \sqrt{45} * NF * EPI \end{aligned}$$

dc) Diagramm Mindestaufwandsentschädigungen pro TeilnehmerIn

Zur überschlagsmäßigen Bestimmung der Mindestaufwandsentschädigungen pro TeilnehmerIn bei geladenen Realisierungswettbewerben ist auf Seite 49 ein Diagramm angegeben.

e) geladener Realisierungswettbewerb Städtebau und Hochbau

ea) Bei kombinierten städtebaulich-objektplanerischen Aufgabenstellungen geht die Bemessung der Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn von der Nutzfläche, von der Größe des Wettbewerbsgebiets und von der Bebauungsdichte aus.

eb) Bemessungsformeln Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn

Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * [\sqrt{36} * NF + 134,2 * \sqrt{WG + WG * BD}] * EPI \end{aligned}$$

Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * [1,21 * \sqrt{36} * NF + 134,2 * \sqrt{WG + WG * BD}] * \\ &* [1,01 + 0,2 * \sqrt{NF} / \sqrt{1000 * (WG + WG * BD * 15)}] * EPI \end{aligned}$$

f) geladener Ideenwettbewerb

fa) Bei Ideenwettbewerben wird zwischen städtebaulichen oder hochbaulichen Aufgabenstellungen unterschieden. Bei Ersteren geht die Bemessung der Mindestaufwandsentschädigungen pro TeilnehmerIn von der Größe des Wettbewerbsgebiets und von der Bebauungsdichte aus, bei Letzteren von der Nutzfläche. Da Ideenwettbewerbe keine Beauftragung nach sich ziehen, haben in diesem Fall Preisgeldsummen auch den Charakter einer Honorierung und sind Teil des angemessenen Nutzungsentgelts für die prämierten Ideen. Die Preisgeldsummen liegen daher beim Doppelten eines Realisierungswettbewerbs mit gleicher Aufgabenstellung.

fb) Bemessungsformeln Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn Städtebauplanung

Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * [268,4 * \sqrt{0,8 * WG + WG * BD}] * EPI \end{aligned}$$

Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * [268,4 * \sqrt{0,8 * WG + WG * BD}] * \\ &* [1,01 + 20 * \sqrt{WG * BD} / \sqrt{1000 * (0,8 * WG + 18 * WG * BD)}] * EPI \end{aligned}$$

fc) Bemessungsformeln Mindestaufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn Hochbauplanung

Bei einfachen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * 2 * \sqrt{45 * NF * EPI} \end{aligned}$$

Bei schwierigen Aufgabenstellungen gilt:

$$\begin{aligned} \text{Aufwandsentschädigung pro TeilnehmerIn} &= \\ &= \sqrt{2} / 6 * 2,42 * \sqrt{45 * NF * EPI} \end{aligned}$$

fd) Diagramm Mindestaufwandsentschädigungen pro TeilnehmerIn Hochbauplanung

Zur überschlagsmäßigen Bestimmung der Mindestaufwandsentschädigungen pro TeilnehmerIn bei geladenen Ideenwettbewerben ist auf Seite 49 ein Diagramm angegeben.

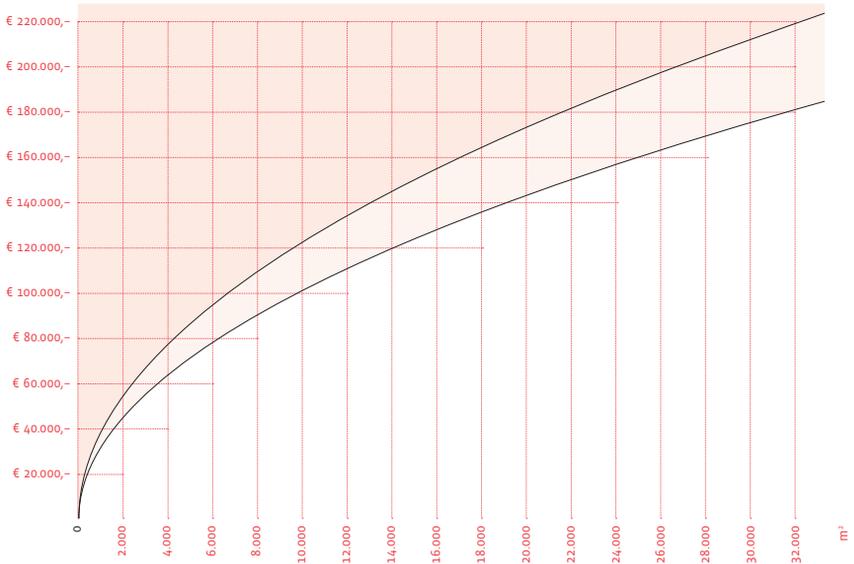
- 13 | Bei allen in Abs. 12 nicht beschriebenen Formen von Realisierungs- oder Ideenwettbewerben, insbesondere bei nicht offenen und geladenen Architekturwettbewerben mit zwei- und mehrstufiger Durchführung, sind die Preisgeldsummen bzw. Aufwandsentschädigungen im Einvernehmen mit der kooperierenden Bundeskammer oder der kooperierenden Länderkammer festzulegen. Das Preisgericht hat spätestens bei seiner konstituierenden Sitzung die Preisgeldsumme bzw. die Aufwandsentschädigungen zu beschließen.
- 14 | AusloberInnen versprechen in der Regel je nach Größe des Architekturwettbewerbs zumindest drei Preise und drei oder mehr Anerkennungspreise zu vergeben. Werden mehr als drei Preise oder mehr als drei Anerkennungspreise ausgesetzt, erhöht sich die mit dem Rechenwerk bestimmte Preisgeldsumme um die von AusloberInnen zusätzlich versprochenen Preisgelder.
- 15 | Das digitale Rechenwerk liefert auch die Verteilung der Preisgelder auf Preis- und Anerkennungspreisränge. Es werden jeweils drei Preise und drei Anerkennungspreise angegeben. Die Preise sind im Verhältnis 1 zu 0,8 zu 0,6 gestaffelt. Die Anerkennungspreise sollen gleich dotiert sein und die Hälfte des kleinsten Preises betragen.
- 16 | Die Bemessungsformeln werden mit dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen (EPI-DL) für den Dienstleistungsbe- reich Architekturbüros (71.11) der Bundesanstalt Statistik Österreich valorisiert. 2006 ist das Basisjahr der Erzeugerpreisindexberechnung. Die endgültigen Indexwerte werden jeweils 6 Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WSA 2010 beträgt der Erzeugerpreisindex EPI = 106,8 (3. Quartal aus 2009).

§ 7 Auslobungsunterlagen

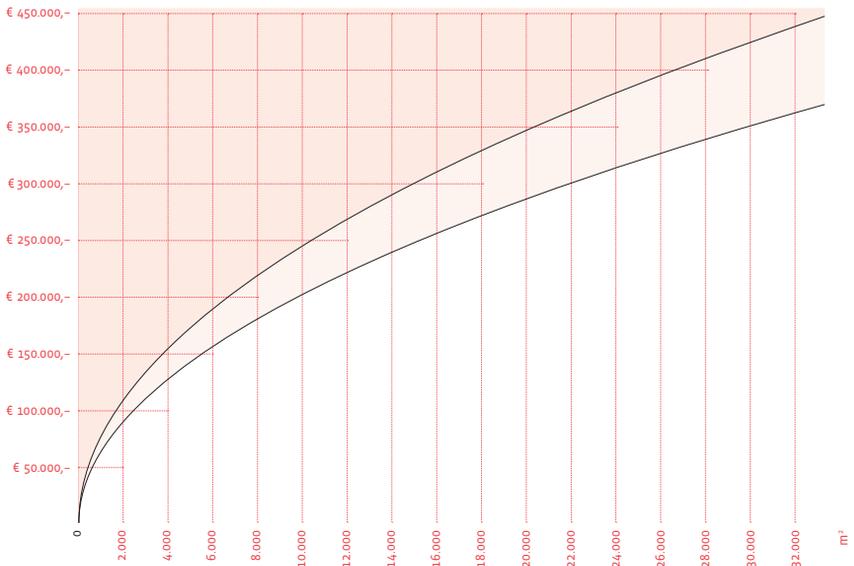
- 1 | AusloberInnen stellen als Voraussetzung zur Erbringung der Grundleistung in jedem Architekturwettbewerb vollständige Auslobungsunterlagen zur Verfügung.
- 2 | Die Auslobungsunterlagen müssen folgende Teile enthalten:

- a) Teil A – Allgemeiner Teil des Auslobungstextes: die formalen Verfahrensbedingungen; insbesondere enthaltend die Wettbewerbsordnung und die Absichtserklärung der Ausloberin bzw. des Auslobers.
- b) Teil B – Besonderer Teil des Auslobungstextes: die inhaltlichen Verfahrensbedingungen; insbesondere enthaltend die klare Aufgabenstellung mit eindeutigen Projektzielen zu Qualitäten und Kosten.
- c) Teil C – Bearbeitungsunterlagen: die Planunterlagen, Planungsrichtlinien und Vorstudien; insbesondere enthaltend den Lageplan des Wettbewerbsgebiets, in digitaler Form mit allen relevanten Planungsgrundlagen (im DXF-Format, gemäß ÖNORM A 6240) und das Raum- und Funktionsprogramm, mit den erforderlichen Angaben über Größe und Lage von Räumen oder Raumeinheiten sowie über deren funktionale Beziehungen.
- d) Teil D – Ergänzende Festlegungen zum Auslobungstext: Fragebeantwortung mit den anonymisierten Fragen der TeilnehmerInnen und den Antworten des Preisgerichts; Protokoll des Kolloquiums und der Begehung des Wettbewerbsgebiets, insbesondere mit den Aussagen des Preisgerichts.

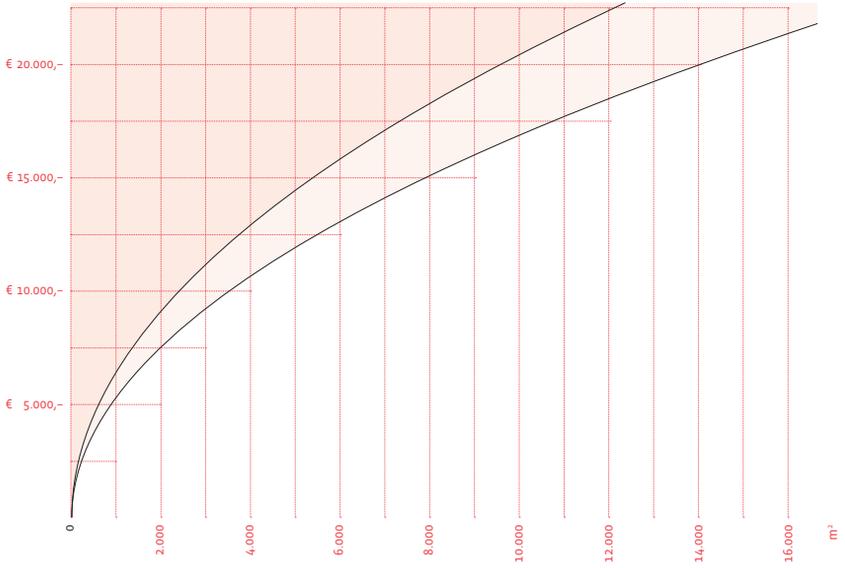
offener oder nicht offener Realisierungswettbewerb (vgl. § 6 Abs 12 lit a)
Mindestpreisgeldsummen



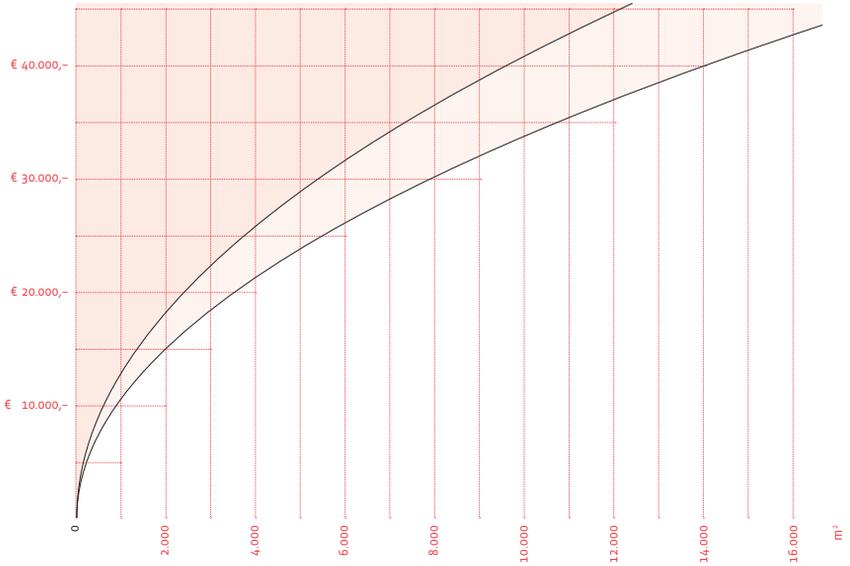
offener oder nicht offener Ideenwettbewerb (vgl. § 6 Abs 12 lit c)
Mindestpreisgeldsummen, Hochbauplanung



geladener Realisierungswettbewerb (vgl. § 6 Abs 12 lit d)
Mindestaufwandsentschädigungen pro TeilnehmerIn



geladener Ideenwettbewerb (vgl. § 6 Abs 12 lit f)
Mindestaufwandsentschädigungen pro TeilnehmerIn, Hochbauplanung



Teil D Anhang

1 Begriffsbestimmungen zum Architekturwettbewerb

Alternatives Verfahren Ein a. V. ist nur als Ausnahmeverfahren einzusetzen, wenn wegen einer besonderen, nicht hinreichend konkretisierbaren Aufgabenstellung kein Architekturwettbewerb zielführend ist. Der wesentliche Vorteil eines a. V. gegenüber Architekturwettbewerben ist der direkte Kontakt zu den ArchitektInnen, also der Verzicht auf die Anonymität, der eine Parallelentwicklung von Problemstellung und -lösung erlaubt. Denkbar als a. V. sind etwa die Parallelbeauftragung mehrerer ArchitektInnen zur Teilnahme an einem Workshop bzw. zu einer Studie oder das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wenn wettbewerbsähnliche Verfahrenselemente (planerische Angebotsteile, Preisgericht, Anonymität) eingesetzt werden und die Qualität unter den Zuschlagskriterien bedeutend stärker gewichtet ist als der Preis. Ein a. V. sollte nur im Einvernehmen mit der Bundeskammer oder mit einer der Länderkammern entwickelt und gegebenenfalls in Kooperation mit einer dieser durchgeführt werden.

Anonymität Das geschützte In-Erscheinung-Treten von WettbewerbsteilnehmerInnen vor dem Preisgericht, ohne ihre Identität preiszugeben. Die A. ist von AusloberInnen bis zur abschließenden Entscheidung des Preisgerichts zu garantieren. Die A. ist unverzichtbarer Bestandteil jeder zeitgemäßen Wettbewerbsdoktrin. Das Bundesvergabegesetz besagt, dass Wettbewerbsarbeiten dem Preisgericht bei allen Wettbewerbsarten anonym vorgelegt werden müssen.

ArchitektInnenwettbewerb Der A. ist ein vergaberechtlich nicht normierter, gemeinhin für Planungswettbewerbe verwendeter Begriff, an dem ausschließlich ArchitektInnen teilnahmeberechtigt sind. Der A. ist als Verfahrensbezeichnung nicht mehr gebräuchlich, da er nur eine Berufsgruppe zulässt und damit dem interdisziplinären Charakter der Architekturarbeit widerstrebt.

Architekturwettbewerb Der A. ist ein Planungswettbewerb, bei dem Pläne und Planungen von ArchitektInnen, aber auch von VertreterInnen anderer Disziplinen in einem formalisierten Verfahren aufgrund einer vorgegebenen Aufgabenstellung und vorweg bekannt gemachter Beurteilungskriterien gegenübergestellt werden, sodass eine Gewinnerin oder ein Gewinner benannt werden kann. Vergaberechtlich ist der Begriff A. nicht normiert; aber er ist sehr gebräuchlich für jedes Auslobungsverfahren, dessen Gegenstand überwiegend räumliche Gestaltungsfragen sind. Der A. ist methodisch eine Konkurrenz gegen das Versprechen von Geldpreisen erbrachter, geistiger Leistungen, die von einem von den TeilnehmerInnen unabhängigen Preisgericht unter Wahrung der Anonymität der TeilnehmerInnen in Diskussionen vergleichbar gemacht und beurteilt werden.

AuftraggeberIn A. ist jeder Rechtsträger, der vertraglich an AuftragnehmerInnen einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt hat oder

zu erteilen beabsichtigt. Eine Ausloberin bzw. ein Auslober eines Realisierungswettbewerbes muss nicht zugleich auch A. sein. Im Auslobungstext müssen immer AusloberIn und A. benannt werden.

Auftragswert Der geschätzte A. ist der von AuftraggeberInnen sachkundig ermittelte, voraussichtlich zu zahlende Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen ohne Umsatzsteuer. Sehen AusloberInnen Prämien oder Zahlungen an BewerberInnen oder TeilnehmerInnen vor, so sind diese bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Aufwandsentschädigung Im Gegensatz zu einem Preisgeld ist nicht der Erfolg im Architekturwettbewerb, sondern allein die Erfüllung der geforderten Leistungen für die Zuerkennung einer A. maßgeblich.

AusloberIn A. ist jeder Rechtsträger, der die Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg ausspricht.

Auslobung Eine A. ist die nicht an bestimmte Personen bzw. Unternehmen gerichtete, durch Bekanntmachung verbindliche Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg. Eine Auslobung, die eine Preisvergabe beinhaltet, muss auch eine Abgabefrist beinhalten. Der Begriff A. ist für Architekturwettbewerbe gebräuchlich, also für Verfahren über immaterielle Leistungen, die auf einen Qualitätsvergleich abstellen.

Auslobungstext Der A. fasst alle Bedingungen zusammen, die das Verhältnis von AusloberInnen und TeilnehmerInnen in einem Architekturwettbewerb regeln. Er besteht aus einem formalen Teil mit den Wettbewerbsbedingungen, insbesondere der Wettbewerbsordnung und einem inhaltlichen Teil, der die Wettbewerbsaufgabe beschreibt.

Auslobungsverfahren A. sind solche, die AusloberInnen aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen. A. führen nicht unmittelbar zur Vergabe eines Auftrags.

Ausscheidungsgründe Die A. für Wettbewerbsarbeiten definieren die Verstöße gegen die Verfahrensbedingungen, um Verzerrungen des Wettbewerbsergebnisses zu verhindern. Die Aufzählung der A. enthält solche, die zum Ausscheiden führen müssen, wie verspätete Abgabe, Verletzung der Anonymität, Versuch der Beeinflussung der Vorprüfung oder des Preisgerichts, mangelnde Teilnahmeberechtigung, fehlende Erklärung zur Trennung von Planung und Ausführung oder Vorlage mehrerer Wettbewerbsarbeiten. Bei Vorliegen sonstiger Verstöße gegen die Wettbewerbsunterlagen, etwa Formalfehler oder Unterschreitung des Erfordernisprogramms, kann die betroffene Wettbewerbsarbeit ausgeschieden werden. Die Ausscheidung von Wettbewerbsarbeiten erfolgt durch das Preisgericht.

Ausschlussgründe Die A. für WettbewerbsteilnehmerInnen definieren die Unvereinbarkeiten einer Wettbewerbsteilnahme, um Verzerrungen des Wettbewerbsergebnisses zu verhindern. Die taxative Aufzählung der A. enthält Wissensvorsprünge durch Vorarbeiten, andere Funktionen im konkreten Architekturwettbewerb, Verwandtschaft, Teilhaberschaft in Unternehmen, berufliche Abhängigkeit, Versuch zur Beeinflussung des Preisgerichts, Versuch der Umgehung der Anonymität. Die Ausschließung von TeilnehmerInnen erfolgt durch das Preisgericht.

Auswahlkriterien A. sind die von AusloberInnen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmerbezogenen Kriterien. Nach A. wird bei nicht offenen Wettbewerben die Qualität der BewerberInnen beurteilt und die Auswahl der TeilnehmerInnen getroffen.

Bekanntmachung Die formalisierte, öffentliche Mitteilung über den Beginn eines Auslobungs- oder Vergabeverfahrens in nationalen oder internationalen, analogen oder digitalen Medien wird als B. bezeichnet.

Beurteilungskriterien Die B. sind die von AusloberInnen zwingend im Auslobungstext bekannt zu machenden, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht gewichteten, nicht diskriminierenden Kriterien, nach welchen das Preisgericht bei Architekturwettbewerben seine Entscheidungen trifft. Der oft gemachte Versuch, B. zu gewichten, also mit Punktesystemen zu hinterlegen, um Preisgerichtsentscheidungen zu beschleunigen oder zu „objektivieren“ ist sinnwidrig und scheitert regelmäßig. Der Umgang mit B. kann nur qualifizierend auf Grundlage einer eingehenden Erörterung der Eigenschaften der Wettbewerbsarbeiten im Preisgericht sein. Ein quantifizierender Gebrauch der B., überhaupt unter Verzicht auf eine Qualitätsdebatte, den Wesenskern des Preisgerichts, ist grundsätzlich falsch.

BewerberIn Eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmen wird als B. bezeichnet, wenn sie bzw. er sich an einem nicht offenen Architekturwettbewerb beteiligen will. Und dazu ihr bzw. sein Teilnahmeantrag durch einen Teilnahmeantrag oder eine Anforderung bzw. das Abrufen von Auslobungsunterlagen bekundet.

Bewertungskommission Ein Gremium, das im Verhandlungsverfahren für die Bewertung der Angebote zusammentritt, wird als B. bezeichnet. In Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung über ArchitektInnenleistungen sollte die B., analog zu einem Preisgericht, mindestens zur Hälfte aus Fachleuten, die über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation wie die BieterInnen verfügen, gebildet werden. In Verhandlungsverfahren im Anschluss an einen Architekturwettbewerb mit der Gewinnerin oder dem Gewinner sollte zumindest die oder der Vorsitzende, jedenfalls eine bzw. ein FachpreisrichterIn Mitglied der B. sein.

Eignungskriterien Als E. sind die von AusloberInnen im Auslobungstext festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt, also die Wettbewerbsaufgabe, abgestimmten Mindestanforderungen an BewerberInnen oder TeilnehmerInnen definiert. Die sinnvollen Mindestanforderungen sind bei jedem Architekturwettbewerb gesondert vom Preisgericht festzulegen.

Einstufigkeit Von E. ist wettbewerbstechnisch die Rede, wenn ein Architekturwettbewerb nur eine Bearbeitungsstufe umfasst. Eine Bewerbungsphase in einem nicht offenen Architekturwettbewerb wird in diesem Sinne nicht als Stufe bezeichnet; es gibt daher nicht offene, einstufige Architekturwettbewerbe. Ein Architekturwettbewerb kann und soll in einer Stufe durchgeführt werden, wenn Umfang und Eigenart der Wettbewerbsaufgabe den zumutbaren Bearbeitungsaufwand für die TeilnehmerInnen nicht über- und die zur Beurteilung durch das Preisgericht notwendige Bearbeitungstiefe nicht unterschreitet.

FachpreisrichterIn Als F. wird die in ein Preisgericht entsandte Person mit einer den TeilnehmerInnen gleich zu haltenden Qualifikation bezeichnet, die die Wettbewerbsbeiträge basierend auf der Gesamtheit der bekannt gemachten Beurteilungskriterien beurteilen kann. Die Zahl der FachpreisrichterInnen muss jene der SachpreisrichterInnen in einem Preisgericht überwiegen.

Funktionale Leistungsbeschreibung Die f. L., wie sie in Architekturwettbewerben in Form der Aufgabenstellung angewendet wird, legt die Spezifikationen für das Leistungsziel so hinreichend genau und neutral fest, dass alle für die Erstellung der Wettbewerbsarbeit maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind. Die Wettbewerbsarbeit bzw. die Aufgabenstellung darf aber nicht so konkret umschrieben werden, dass bestimmte TeilnehmerInnen Wettbewerbsvorteile genießen. Die f. L. definiert die Mindestanforderungen von AusloberInnen bzw. NutzerInnen an einen Wettbewerbsgegenstand.

Geistige Dienstleistung Als g. D. bezeichnet man eine D., die bei mehrfacher Erbringung nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führt, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich. Für eine Wettbewerbsaufgabe ist also keine „konstruktive“ (detaillierte), sondern nur eine „funktionale“ (prinzipielle) Leistungsbeschreibung möglich. Die g. D. wurde früher als „geistig-schöpferische D.“ bezeichnet; der heute gebräuchliche Begriff g. D. tut dem unbestreitbaren schöpferischen Anteil der ArchitektInnenarbeit, insbesondere der Wettbewerbsarbeit, keinen Abbruch.

GeneralplanerIn Als G. wird ein Unternehmen bezeichnet, das für ein Projekt die Gesamtverantwortung für die Planung und ggf. für die Überwachung der Ausführung übernimmt und der Bauherrschaft alleinige Ansprechstelle ist. GeneralplanerInnen beauftragen die FachplanerInnen, koordinieren sie und erhalten dafür einen Aufschlag auf ihre ureigene Planungsleistung.

Generalplanerwettbewerb Der G. ist eine vergaberechtlich nicht normierte Bezeichnung für einen Realisierungswettbewerb, bei dem den GewinnerInnen in der Absichtserklärung ein GeneralplanerInnenauftrag versprochen wird.

GewinnerIn G. ist die Bezeichnung des oder der vom Preisgericht Bestgereihten in einem Architekturwettbewerb. Die Gewinnerin bzw. der Gewinner wird nach einem Realisierungswettbewerb sinnvollerweise allein zu einer Verhandlung über den Leistungsvertrag eingeladen. Die Ladung mehrerer GewinnerInnen zum Verhandlungsverfahren, die im Auslobungstext angekündigt werden muss, bedeutet eine erhebliche Risikoerhöhung auf dem Weg zum Zuschlag. Die Begriffe „die Gewinnerin“ bzw. „der Gewinner“ sind vom Begriff „die Gewinner“ vergaberechtlich zu differenzieren und diesbezüglich aussagekräftiger als die Begriffe die Preisträgerin bzw. der Preisträger oder die PreisträgerInnen, weil dabei die Träger von Anerkennungspreisen einbezogen werden, die aber in ein Verhandlungsverfahren nach einem Architekturwettbewerb öffentlicher AusloberInnen nicht geladen werden können.

Grundleistung Die G. muss von TeilnehmerInnen eines Architekturwettbewerbs erbracht werden, damit ihre Wettbewerbsarbeit beurteilbar ist. Die G. umfasst die nachvollziehbare Ausarbeitung einer architektonischen Lösung der Planungsaufgabe, unter Beachtung aller für die Qualität des Wettbewerbsprojekts relevanten Vorgaben. Die Grundleistung ist im *Leistungsbild Architekturwettbewerb* definiert.

Gutachterverfahren Das G. ist ein veraltetes und oft unrichtigerweise zur Bezeichnung geladener Architekturwettbewerbe eingesetzter Begriff. Da G. nicht anonym abgehalten werden, unterscheiden sie sich von Architekturwettbewerben fundamental. Ursprünglich meint das G. eine gremiale Auswahlmethode unter konkurrierenden Gutachten, also in der Regel unter direkt beauftragten, gutachterlichen Untersuchungen zu einer bestimmten Planungsaufgabe. Die GutachterInnen sind AuftragnehmerInnen und räumen AuftraggeberInnen vorweg ein Werknutzungsrecht ein.

Ideenwettbewerb Ein I. ist ein Auslobungsverfahren, das dazu dient, AusloberInnen insbesondere auf den Gebieten der Raum-, Landschafts-, Stadtplanung und des Städtebaus einen Plan oder eine Planung zu verschaffen. Dabei besteht keine Absicht, die Wettbewerbsarbeit der GewinnerInnen baulich zu verwirklichen.

Jury Der Begriff J. steht veraltet für Preisgericht.

Kooperation Die K. mit AusloberInnen bei Architekturwettbewerben ist Teil der Interessenswahrnehmung der Bundeskammer und der Länderkammern im Wettbewerbswesen. K. bedeutet die Betreuung von öffentlichen und privaten AusloberInnen bei der Vorbereitung und Durchführung eines Architekturwettbewerbs basierend auf den Kooperationskriterien.

Kooperationserklärung Die K. der kooperierenden Kammer ist ein öffentlich verliehenes Zertifikat für eine standardisierte Auslobungspraxis. Sie informiert die Wettbewerbsakteure, insbesondere die TeilnehmerInnen, über den formalen und inhaltlichen Status des Verfahrens. Im allgemeinen Teil eines Auslobungstextes ist die positiv abgeschlossene Prüfung der Wettbewerbsunterlagen und die daraus folgende Kooperation mit einer der Kammern durch Anführung der Verfahrensnummer samt Datum und Geschäftszahl der entsprechenden K. zu dokumentieren.

Kooperationskriterien Die zehn K. müssen bei jedem Architekturwettbewerb, der in Kooperation mit der Bundeskammer oder einer der Länderkammern stattfindet, zur Prüfung der Auslobungsunterlagen herangezogen werden. Sind die K. hinreichend erfüllt, sodass die gegenseitigen Rechte und Pflichten von AusloberIn, Preisgericht und TeilnehmerInnen nachvollziehbar festgelegt und die Berufsinteressen der ArchitektInnen gewahrt sind, wird die Kooperation öffentlich erklärt.

Leistungsbild Architekturwettbewerb Das L. A. regelt Art und Umfang der in einem Architekturwettbewerb geforderten Wettbewerbsarbeiten. Ausgehend von der vollständigen Beschreibung der Wettbewerbsarbeit ermöglicht das L. A. die Bestimmung der Mindestpreisgeldsummen bzw. Mindestaufwandsentschädigungen für die gängigen Wettbewerbsarten.

Mehrstufigkeit Von M. ist wettbewerbstechnisch die Rede, wenn ein Architekturwettbewerb mehr als eine Bearbeitungsstufe umfasst. Ein Architekturwettbewerb kann und soll zwei- oder mehrstufig durchgeführt werden, wenn sonst wegen des hohen Bearbeitungsaufwands das Teilnehmerisiko unkalkulierbar und die zur Beurteilung durch das Preisgericht notwendige Bearbeitungstiefe nicht erreichbar wäre.

Preisgeld Zusammenfassend werden finanzielle Belohnungen für eine erst-, zweit-, dritt-, viertrangige usw. Reihung einer Wettbewerbsarbeit durch das Preisgericht als P. bezeichnet.

Preisgeldsumme Unter P. ist die Summe aller als Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen ausgelobten Nettobeträge zu verstehen.

Preisgeldsummenbemessung Die im *Leistungsbild Architekturwettbewerb* festlegte P. gilt für Architekturwettbewerbe, welche in Kooperation mit der Bundeskammer oder mit einer der Länderkammern durchgeführt werden. Die P. beruht auf Erfahrungswerten zu den Kosten der Teilleistung Vorentwurf in Abhängigkeit von Größe und Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe. Das Teilnehmerisiko bei Architekturwettbewerben geht in die Bemessung ein.

Preisgericht Der Begriff P. meint das Auswahl- und Beurteilungsgremium in Architekturwettbewerben. Das P. besteht aus PreisrichterInnen, die von den

TeilnehmerInnen des Wettbewerbes unabhängig sind. Wird von den WettbewerbsteilnehmerInnen eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens die Hälfte der PreisrichterInnen über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Diese FachpreisrichterInnen müssen zudem von Ausloberin oder Auslober unabhängig sein. Das P. entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen basierend auf einer qualifizierenden Debatte anhand der Beurteilungskriterien unabhängig und endgültig.

Preisgerichtsentscheid Die abschließende Feststellung des Preisgerichts über die Reihung der Wettbewerbsarbeiten, samt Festlegung der Gewinnerin bzw. des Gewinners wird als P. bezeichnet.

PreisträgerIn VerfasserInnen der vom Preisgericht mit Preisen und Anerkennungspreisen bedachten Wettbewerbsarbeiten werden als P. bezeichnet. Im Zusammenhang mit Realisierungswettbewerben ist der dazu einschränkende Begriff GewinnerIn bedeutsam, der die bzw. den zum Verhandlungsverfahren Einzuladenden meint.

Realisierungswettbewerb R. sind Wettbewerbe, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Auslobungsverfahrens ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchgeführt wird. Realisierungswettbewerbe sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die verfahrensgegenständliche Planungsleistung auch tatsächlich zu vergeben.

SachpreisrichterIn In ein Preisgericht entsandte Person mit der Qualifikation, die Wettbewerbsarbeiten im Hinblick auf einzelne der bekannt gemachten Beurteilungskriterien beurteilen zu können.

Schwellenwert Der vergabegesetzlich geregelte S. bestimmt, ob Architekturwettbewerbe öffentlicher AusloberInnen im Unter- oder Oberschwellenbereich erfolgen. Überschreitet der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer aller zusammengehörigen Dienstleistungsaufträge den S., muss der Architekturwettbewerb europaweit bekannt gemacht werden, darunter genügt eine nationale Bekanntmachung. Geladene Architekturwettbewerbe sind nur unterhalb des S. zulässig.

Städtebaulicher Wettbewerb Der s. W. wird meist als Ideenwettbewerb, seltener als Realisierungswettbewerb durchgeführt. Der s. W. wird auch als Architekturwettbewerb verstanden, obwohl er auf anderen Maßstabsebenen als der Bauwerksentwurf stattfindet.

TeilnehmerIn Der Status als T. setzt die Teilnahmeberechtigung voraus. Im offenen Architekturwettbewerb ist sie ab der einseitigen Willensbekundung zur Teilnahme gegeben, z. B. durch eine Registrierung oder ein Ansuchen um Übermittlung der Auslobungsunterlagen, im geladenen oder nicht offenen Architekturwettbewerb ab der Zulassung.

TeilnehmerInnengemeinschaft Ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zum Zweck des Einreichens einer gemeinsamen Wettbewerbsarbeit wird als T. bezeichnet.

Transparenz Die T. eines Architekturwettbewerbs ist dann gegeben, wenn Informationen über alle Wettbewerbsphasen öffentlich verfügbar sind.

UrheberIn Als U. bezeichnet man die bzw. den SchöpferIn eines Werks, also eines geistigen bzw. künstlerischen Erzeugnisses erheblicher Werkhöhe.

Überarbeitung Als Ü. wird eine nicht vorgesehene Verfahrensphase in einem ein- oder mehrstufigen Architekturwettbewerb bezeichnet, bei der unter Wahrung der Anonymität, der Aufgabenstellung und des Preisgerichts gegen das Versprechen einer angemessenen Aufwandsentschädigung eine vertiefende Fragebeantwortung erfolgt. An die VerfasserInnen einzelner, in der engen Wahl stehender Wettbewerbsarbeiten werden vom Preisgericht über ein Notariat Fragen gerichtet. Zur Beantwortung der Fragen ist eine entsprechende Frist zu setzen. Eine Ü. muss im Auslobungstext nicht als Option angekündigt sein, um vom Preisgericht spontan eingeleitet werden zu können.

VerfahrensorganisatorIn Eine bzw. ein V. erbringt für AusloberInnen die Verfahrensvorbereitung, die administrative Gesamtabwicklung eines Architekturwettbewerbs und eventuell die Vorprüfung.

Vorprüfung Die V. ist die vergleichende Aufbereitung der aus den Auslobungsunterlagen abgeleiteten, verfahrensrechtlichen, fachtechnischen, wirtschaftlichen etc. Aspekte der eingereichten Verfahrensbeiträge als Informations- und Entscheidungsgrundlage für das Preisgericht.

Wettbewerb Im allgemeinen Sinn ist der W. ein formalisiertes Instrument für den Leistungswettbewerb zwischen Unternehmen auf einem bestimmten Markt. Im engeren Sinn des Planungs- oder Projektwettbewerbes ist ein Auslobungsverfahren gemeint, das öffentlichen oder privaten AusloberInnen insbesondere auf den Gebieten der Raum-, Landschafts- und Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens einen Plan oder eine Planung verschaffen will. Wettbewerbe können als Ideen- oder Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden.

Wettbewerbsarbeit Die von einer TeilnehmerIn oder einem Teilnehmer unter dem Gebot der Anonymität gegenüber dem Preisgericht eingereichten Pläne, Modelle, Texte usw., werden als W. bezeichnet.

Wettbewerbsordnung Der Durchführung von Architekturwettbewerben ist immer eine sogenannte Wettbewerbsordnung zugrunde zu legen, die zumindest über folgende Punkte Aufschluss geben muss: Vorgangsweise des Preisgerichtes; Preisgelder und Vergütungen; Verwendungs- und Verwertungsrechte; Rückstellung von Unterlagen; Beurteilungskriterien; Angabe, ob ein oder mehrere

GewinnerInnen des Wettbewerbes ermittelt werden sollen; im letzteren Fall Angabe der Anzahl der GewinnerInnen; Ausschlussgründe; Termine. Die vorliegende *Wettbewerbsordnung Architektur* ist als praktisch anwendbares Regelwerk für öffentliche und private Architekturwettbewerbe gedacht.

Wettbewerbsportal Die Bundeskammer sorgt für die öffentliche Information über das Wettbewerbs- und Vergabewesen mittels ihres Wettbewerbsportals www.architekturwettbewerb.at

Wettbewerbsrisiko Das W. besteht aus dem AusloberInnenrisiko und dem TeilnehmerInnenrisiko. Das W. ist am geringsten, wenn die Risiken annähernd gleich auf AusloberInnen und TeilnehmerInnen verteilt sind.

Wettbewerbsstandard Architektur Der W. A. fasst die wichtigsten normativen Texte zum Architekturwettbewerb zusammen. Die *Grundsätze zum Architekturwettbewerb* mit den politischen Positionen der Bundeskammer, die *Wettbewerbsordnung Architektur* als praktisch anwendbares Regelwerk für öffentliche und private Architekturwettbewerbe und das *Leistungsbild Architekturwettbewerb*, mit dem die Wettbewerbsarbeit definiert und die Mindestpreisgeldsummen für die gängigen Wettbewerbsarten bestimmt werden können.

Zusatzleistung Eine Z. darf TeilnehmerInnen eines Architekturwettbewerbs über die Grundleistung hinaus nur abverlangt werden, wenn die Beurteilbarkeit der Wettbewerbsarbeiten dies erfordert und der Auslobungstext dies festlegt. Z. sind basierend auf dem *Leistungsbild Architekturwettbewerb* im Auslobungstext taxativ anzuführen. Wird vom Preisgericht eine Z. verlangt, dann ergibt sich die Preisgeldgesamtsumme durch Addition der Preisgeldsumme für die Grundleistung und der Preisgeldzusatzsumme.

2 Kontroll-Listen Auslobungsunterlagen und Preisgerichtstätigkeit

2.1 Auslobungsunterlagen: Aufbau und Inhalt

Teil A Allgemeiner Teil des Auslobungstextes

- 1| Deckblatt: Wettbewerbsbezeichnung, Wettbewerbsart, AusloberIn bzw. AuftraggeberIn, ggf. anschließendes Verhandlungsverfahren, Schwellenwertbereich, Auftragsart, Abgabetermin, Ort und Datum der Bekanntmachung;
- 2| Inhaltsverzeichnis: Auslobungsunterlagen Teile A – D;
- 3| AusloberIn, ggf. AuftraggeberIn: Name, Adresse, Rechnungsadresse;
- 4| VerfahrensorganisatorIn: Name, Adresse;
- 5| VorprüferIn, Ansprechstelle, BeraterInnen: Namen, Adressen;
- 6| Gegenstand des Architekturwettbewerbs;
- 7| Art des Architekturwettbewerbs, Begründung der Wahl;
- 8| Teilnahmeberechtigte;
- 9| Rechtsgrundlagen: insbesondere Wettbewerbsordnung, gemäß WOA 2010;
- 10| Kooperationserklärung der Bundeskammer bzw. einer Länderkammer;
- 11| Zusammensetzung des Preisgerichts;
- 12| Vorgangsweise des Preisgerichts bzw. Verweis auf WOA 2010;
- 13| Preise, Anerkennungspreise, Aufwandsentschädigungen;
- 14| Festlegung auf GewinnerIn oder Zahl der angestrebten GewinnerInnen;
- 15| Absichtserklärung AusloberIn;
- 16| Termine: Bekanntmachung, Fragestellung, Fragebeantwortung, Kolloquium, Lokalaugenschein, Abgabe;
- 17| ungefähre Termine: Vorprüfung, Preisgerichtssitzung, Ausstellung.

Teil B Besonderer Teil des Auslobungstextes

- 1| Aufgabenstellung: vollständige Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
- 2| Muss-Kriterien für Wettbewerbslösung: taxative Aufzählung zwingender inhaltlicher Erfordernisse an eine beurteilbare Wettbewerbsarbeit;
- 3| Planungshinweise: lösungsrelevante Passagen aus Planungsrichtlinien etc.;
- 4| Wettbewerbsarbeit: Art und Umfang, gemäß WSA 2010 Teil C § 2 ff;
- 5| Beurteilungskriterien: aufgabenspezifisch, gereiht nach der Bedeutung.

Teil C Bearbeitungsunterlagen

- 1| Verzeichnis: von AusloberIn bereitgestellte Bearbeitungsunterlagen;
- 2| Planunterlagen: in demselben Maßstab wie die Wettbewerbsarbeit;
- 3| Planungsrichtlinien: Verordnungen, Gesetze, Vorstudien etc.;
- 4| Planungsunterlagen: bildlicher, textlicher, tabellarischer Art etc.;
- 5| Formulare: Eignungs-, Verfassernachweise, Kenn-, Verhältniswerte.

Teil D Ergänzende Festlegungen zum Auslobungstext

- 1| Fragebeantwortung: anonymisierte Fragen, Antworten des Preisgerichts;
- 2| Protokoll Kolloquium und Lokalaugenschein.

2.2 Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz in konstituierender Sitzung

AusloberIn bzw. Vorsitz hat zu veranlassen:

- 1| Konstituierende Sitzung zeitgerecht vor der Bekanntmachung;
- 2| Zusammenkunft der AusloberInnen, PreisrichterInnen, VerfahrensorganisatorInnen, VorprüferInnen, BeraterInnen;
- 3| Begrüssung durch AusloberIn oder VertreterInnen;
- 4| Beginn mit Feststellung der Uhrzeit und Anwesenheit;
- 5| Feststellung der Beschlussfähigkeit: mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten FachpreisrichterInnen; gemäß WOA 2010 §7;
- 6| Vorsitz: wählbar nur anwesende PreisrichterInnen, Wahlvorschläge nur aus dem Preisgericht, Diskussion;
- 7| Wahl der bzw. des Vorsitzenden, sofortige Übernahme des Vorsitzes;
- 8| Wahlvorschlag stv. Vorsitz: Diskussion und Wahl;
- 9| Wahlvorschlag SchriftführerIn: Diskussion und Wahl, sofortiger Beginn der Protokollarbeit;
- 10| Klärung Sitzungsteilnahme: Anwesenheit der nicht Stimmberechtigten;
- 11| Frage nach Befangenheit der PreisrichterInnen;
- 12| Belehrung: Verschwiegenheit bis zum Wettbewerbsentscheid;
- 13| Tagesordnung: Vorschlag des Vorsitzes, Diskussion, Beschluss;
- 14| Wettbewerbsziel: Bewertung der Übereinstimmung von Projektintention, Bekanntmachungstext und Auslobungstext;
- 15| Wettbewerbsrisiken: Abschätzung für AusloberInnen und TeilnehmerInnen, Chancen auf Minimierung;
- 16| Bekanntmachungstext, Auslobungstext, Auslobungsunterlagen: Prüfung auf Veröffentlichungsreife;
- 17| Prüfung Arbeitserfordernis: ggf. Zusatzleistungen gemäß WSA Teil C § 3 ff;
- 18| Prüfung Preisgeldsummenbemessung: gemäß WSA Teil C § 6;
- 19| Prüfung Inhalt der Absichtserklärung: auf Vollständigkeit;
- 20| Prüfung Beurteilungskriterien: auf konkrete aufgabenbezogene Formulierung, in der Bedeutungsreihenfolge, ungewichtet;
- 21| Prüfung Planungsgrundlagen und -richtlinien: auf Vollständigkeit;
- 22| Prüfung Planunterlagen: auf Vollständigkeit;
- 23| Prüfung Teilnahmeberechtigung: niedrigst mögliche Eignungshürde im Sinne der Risikominimierung für AusloberIn und TeilnehmerInnen;
- 24| Prüfung Rechtsgrundlagen: Vollständigkeit, Reihenfolge, inklusive Vollzitat WOA 2010;
- 25| Prüfung Terminfolge: frühes Teilnehmerinnenkolloquium mit dem Preisgericht, schnelle Fragebeantwortung, ausreichende Bearbeitungszeit;
- 26| Prüfung Festlegung: GewinnerIn oder mehrere GewinnerInnen;
- 27| Bekanntmachungstexte, Auslobungsunterlagen: Beschluss der Änderungen;
- 28| Lokalausweis im Wettbewerbsgebiet;
- 29| Protokoll: Beschluss, Unterfertigung durch alle PreisrichterInnen;
- 30| Vertagen des Preisgerichts, mit Feststellung der Uhrzeit.

2.3 Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz im Kolloquium mit TeilnehmerInnen

Der Vorsitz hat zu veranlassen:

- 1| Zeitpunkt für das Kolloquium: im ersten Drittel der Bearbeitungszeit;
- 2| Wiederaufnahme der Sitzung nach der Konstituierung;
- 3| Begrüßung des Preisgerichts durch Vorsitz;
- 4| Beginn mit Feststellung der Uhrzeit und der Anwesenheit;
- 5| Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 6| Erläuterung der Tagesordnung durch den Vorsitz;
- 7| Vorschlag des Vorsitzes zur Tagesordnung: Diskussion, Beschluss;
- 8| Begrüßung der TeilnehmerInnen durch Vorsitz;
- 9| Erklärung des Vorsitzes zu den Auslobungsunterlagen: insbesondere zu Aufgabenstellung, Absichtserklärung, Art und Umfang der Wettbewerbsarbeit, Besonderheiten der Auslobungsunterlagen, Terminabfolge;
- 10| Lokalaugenschein im Wettbewerbsgebiet;
- 11| Fragen der TeilnehmerInnen und Antworten des Preisgerichts;
- 12| Verabschiedung der TeilnehmerInnen durch Vorsitz;
- 13| Frage-Antwort-Katalog: Diskussion, Verfassen der Antworten;
- 14| Auslobungsunterlagen: Diskussion und ggf. Beschluss von Änderungen oder Ergänzungen;
- 15| Unterfertigung des Protokolls: durch alle PreisrichterInnen;
- 16| Vertagen des Preisgerichts, mit Feststellung der Uhrzeit.

2.4 Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz in Beurteilungssitzung

Der Vorsitz hat zu veranlassen:

- 1| Wiederaufnahme der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Frage nach etwaiger Befangenheit;
- 2| Belehrung über Verschwiegenheit bis zum Wettbewerbsentscheid;
- 3| Ausscheidungsgründe: Bericht der Vorprüfung, Antrag, Beschluss;
- 4| Tagesordnung: Vorschlag, Antrag Vorsitz, Beschluss;
- 5| Beurteilungskriterien: bestätigende Wiederholung im Preisgericht;
- 6| Muss-Kriterien: bestätigende Wiederholung im Preisgericht;
- 7| Individueller Informationsrundgang des Preisgerichts;
- 8| Besichtigung Wettbewerbsgebiet: gesamtes Preisgericht;
- 9| Vorprüfung: Entgegennahme des Vortrags und des Berichts;
- 10| erster Informationsrundgang: mit Vorprüfung, ohne Beschlüsse;
- 11| BeraterInnen: Entgegennahme von allfälligen Berichten;
- 12| erster Ausscheidungs- oder Auswahlrundgang: auf Ausscheiden oder Weiterkommen definiert, zusammenfassende Begründung;
- 13| weitere Informationsrundgänge: zur Klärung von Fragen, evtl. zur Rückholung ausgeschiedener Arbeiten, Antrag, Beschluss;
- 14| Ausscheidungs- und Auswahlrundgänge: bis Wettbewerbsarbeiten der engeren Wahl erkennbar; d.h. etwa die doppelte Zahl der zu prämierenden Ränge; von Rundgang zu Rundgang ausführlichere Gruppen- oder Einzelprojektbeschreibung und -begründung;
- 15| Diskussion Überarbeitung: Wettbewerbsarbeiten der engeren Wahl; Wahrung Anonymität, Antrag, Beschluss; nach Vertagung des Preisgerichts zur Beurteilung der Überarbeitungen;
- 16| Einzelbeschreibung der engeren Wahl: doppelte Zahl der zu prämierenden Arbeiten, anhand aller Beurteilungskriterien;
- 17| Auswahlrundgang Preisränge: Festlegung für mind. 3 Preise, mind. 3 Anerkennungspreise, immer erster Rang (GewinnerIn), keine ex-aequo-Ränge, alle Preisränge vergeben, ausführliche Beschreibung und Begründung jedes Preisranges;
- 18| Nachrücker: jeweils zwei auf Preis- und Anerkennungspreisränge;
- 19| Preisgelder: ggf. von Auslobungstext abgehende Verteilung der Preisgeldsumme, Antrag, Beschluss;
- 20| Empfehlung des Preisgerichtes: zu GewinnerInnen;
- 21| Öffnen Verfasserkuverts, Prüfen Teilnahmeberechtigung: Verlesen der prämierten VerfasserInnen und NachrückerInnen;
- 22| Telefonische Benachrichtigung PreisträgerInnen: durch den Vorsitz;
- 23| Veröffentlichung: Veranlassung für Massenmedien und Ausstellung;
- 24| Protokoll: Beschluss, Unterfertigung durch alle PreisrichterInnen; Veranlassung des unverzüglichen Versands an alle PreisträgerInnen, NachrückerInnen, TeilnehmerInnen, an kooperierende Kammer;
- 25| Schluss Preisgericht: Dank und Rückgabe Vorsitz an AusloberIn.

2.5 Preisgericht – Tätigkeiten Schriftführung in Beurteilungssitzung

Ein Protokoll ist:

- 1| als Resumeeprotokoll zu führen;
- 2| von jeder Sitzung bzw. jedem Sitzungstag getrennt zu verfassen;
- 3| während der Sitzung von jedem Preisgerichtsmitglied einsehbar;
- 4| unverzüglich nach Wettbewerbsentscheid öffentlich zugänglich.

Die Schriftführung hat festzuhalten:

- 1| Bezeichnung des Wettbewerbs;
- 2| Ort, Datum und Dauer der Sitzung des Preisgerichts;
- 3| Verzeichnis der Anwesenden: PreisrichterInnen, Ersatzmitglieder, VerfahrensorganisatorInnen, VorprüferInnen, BeraterInnen, unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe;
- 4| Namen von Vorsitz und Schriftführung: mit Zeitangabe;
- 5| Ergebnis der Feststellung über die Beschlussfähigkeit;
- 6| Ergebnis Frage nach Befangenheit, Belehrung über Verschwiegenheit;
- 7| Verfahren bei der Beurteilung, in all seinen Phasen, in nachvollziehbarer Form, übersichtliche Darstellung der Rundgänge, Berichte von VorprüferInnen, BeraterInnen, Anfragen, Debattenbeiträge usw.;
- 8| Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen;
- 9| wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt;
- 10| wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis, die gefassten Beschlüsse;
- 11| namentliches Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten verlangt;
- 12| verbale Einzelbeurteilung von zumindest der doppelten Zahl der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten;
- 13| ausführliche Begründung der Auswahlentscheidungen bei Preisen, Anerkennungspreisen, Nachrückern auf Preise und Anerkennungspreise und bei Aufwandsentschädigungen;
- 14| Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form;
- 15| exakte Feststellung der Identität aller TeilnehmerInnen und deren MitarbeiterInnen in übersichtlicher Form;
- 16| Empfehlung des Preisgerichts zur erstgereihten Wettbewerbsarbeit, bzw. der Wettbewerbsarbeiten der GewinnerInnen, ggf. mit Auflagen;
- 17| Angaben zur Information der PreisträgerInnen und NachrückerInnen über das Wettbewerbsergebnis;
- 18| Orte und Zeiten: Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten, beabsichtigte Informationsveranstaltungen etc.;
- 19| Genehmigung des Protokolls vor Sitzungsende: Unterschriften aller PreisrichterInnen, mit gedruckten Namensangaben;
- 20| Schlusswort durch Vorsitz oder AusloberIn, Zeitangabe Sitzungsende.